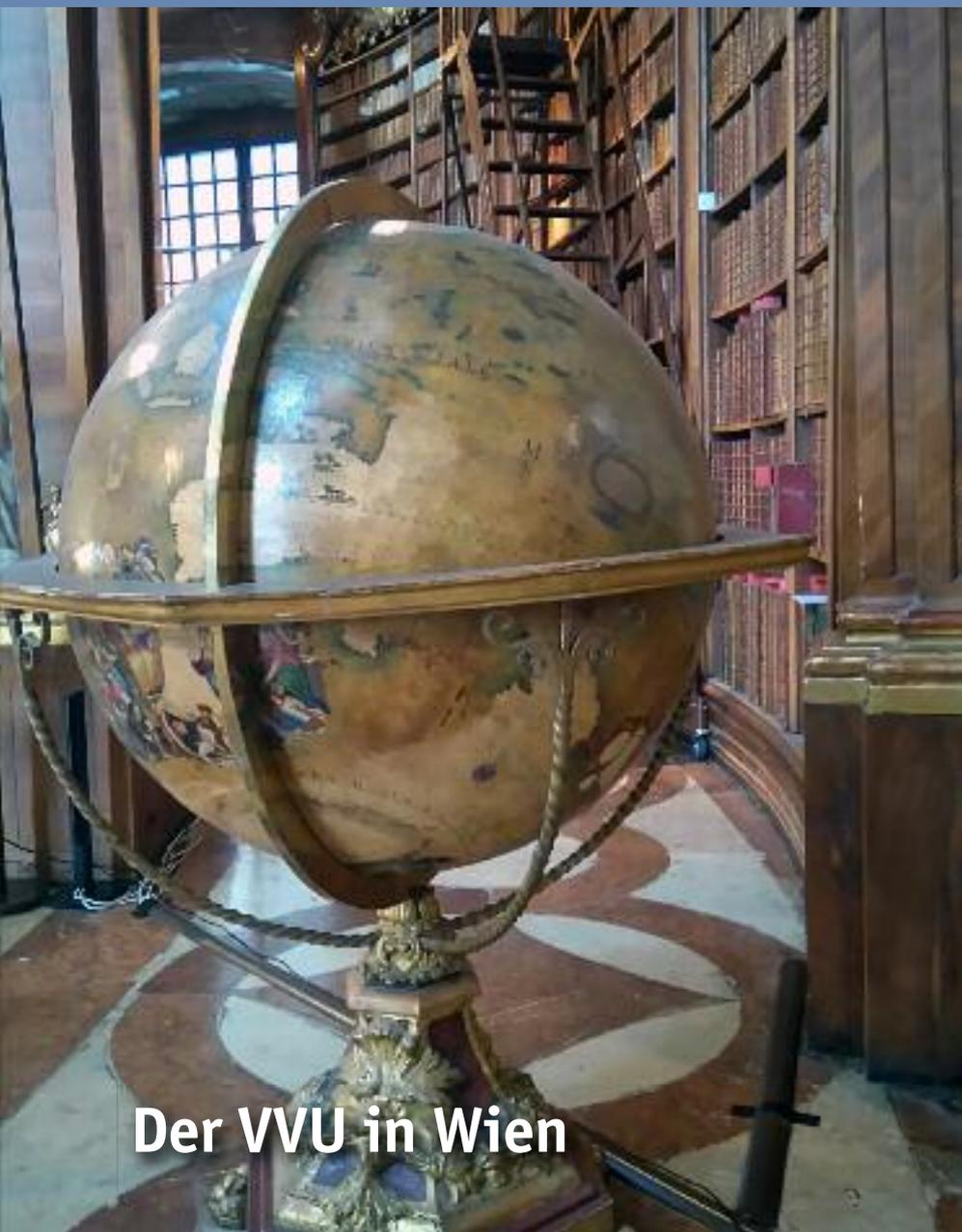




www.vvu-bw.de



Der VVU in Wien

Inhalt

August 2017

Editorial

<i>Mit einer Leidenschaft für Präzision</i>	2
<i>Erläuterungen zum Inhalt</i>	5

Berufliche Information

<i>Gemeinsame Stellungnahme deutscher Dolmetscher- und Übersetzerverbände</i>	6
<i>Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler/innen</i>	9
<i>Open Letter</i>	12
<i>„Sie sprechen aber gut deutsch!“</i>	14
<i>EULITA in Wien</i>	18
<i>Gerichtsdolmetschen in Österreich</i>	20
<i>Verteidiger sind keine Dolmetscher</i>	23
<i>Antrag auf richterliche Festsetzung nach § 4 JVEG</i>	28
<i>Leitlinien in Bezug auf Überbeglaubigungen und Apostillierungen von Übersetzungen</i>	35
<i>Kurznachrichten</i>	36

Unser Verband

<i>Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!</i>	39
<i>Wir gratulieren unseren Jubilaren!</i>	

Rückseite

<i>Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung</i>	
<i>Impressum</i>	

Mit einer Leidenschaft für Präzision

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Evangelos Doumanidis

die Dolmetscherin sitzt nicht neben dem Angeklagten oder den Zeugen, für die sie dolmetschen soll, sondern neben dem Vorsitzenden Richter auf der Richterbank. Sie dolmetscht konsekutiv. Sie übernimmt selbständig, also ohne Vorgaben des Vorsitzenden, die Personalienfeststellung. Im Anschluss an die Verlesung der Anklageschrift fragt der Richter: „Genügt Ihnen das mündliche Dolmetschen?“ Lautet die Antwort des Angeklagten „nein“, wird die Verhandlung bis zum Vorliegen der schriftlichen Übersetzung vertagt. Im Vorfeld oder außerhalb der Hauptverhandlung nimmt

die Dolmetscherin in Abwesenheit des Gerichts Kontakt zum Angeklagten auf und vereinbart mit ihm Verhandlungstermine oder Sachverständigentermine. Das kommt Ihnen merkwürdig vor? Und doch wird das – wovon wir uns beim Besuch von vier bezirksgerichtlichen Verhandlungen überzeugen konnten und was auch schon wissenschaftlich erfasst ist – genauso in österreichischen Strafverfahren gehandhabt. Und was bekommt die Dolmetscherin für ihre Mühewaltung? 25,50 Euro für die erste halbe Stunde und 12,40 Euro für jede weitere. Da ist es auch kein Trost, wenn sie für das Dolmetschen während eines Augenscheintermins in unwegsamem, hoch liegenden Gebirgsgelende einen Zuschlag bekommt.

1. Nicht im Gebirge, was der Konzentration zuträglich war, sondern in einem Hotel Nahe des Wiener Westbahnhofs fand die diesjährige EULITA-Konferenz „The Many Facets of Legal Interpreting and Translation“ statt. Und was für eine Menge Facetten dort geboten wurden...

Der Tag begann mit einer Podiumsdiskussion zum Thema „Schiedsverfahren vs. Gerichtsverfahren“, die sich als eine Beschreibung des Schiedsverfahrens durch Max Burger-Scheidlin vom ICC Österreich (der Internationalen Handelskammer) und Dr. Peter Csoklich, einem österreichischen Rechtsanwalt, auf der

einen und einer charismatischen Präsentation der Rolle der Dolmetscherin während solcher Verfahren auf der anderen Seite entpuppte. Gehalten wurde letztere von der nicht anders als fulminant zu nennenden Sarah Rossi, auf deren Visitenkarte die folgenden Worte stehen: „Sarah Rossi, Simultandolmetscherin, spezialisiert auf Rechtsübersetzungen.“ Sonst nichts. Warum auch.

Was am Rechtsdolmetschen so besonders sei, fragte sie in die Runde, und schenkte uns die Antwort: Die Worte, die ganzen Worte und nichts als die Worte. Nicht nur solle die Übersetzung akkurat sein, sondern auch uninterpretiert. Übertreibung habe hier nichts verloren, ebenso wenig wie Unvollständigkeit, Erfindung oder gar Spekulation. Die Dolmetscherin solle so nahe wie möglich am Original bleiben, während sie es zur selben Zeit vermeiden solle, wörtlich zu dolmetschen, denn das würde die Bedeutung ruinieren und oft keinerlei Sinn machen. Ein Hochseilakt in Echtzeit? Genau. Und welches Rüstzeug braucht man für einen solchen? Die volle Beherrschung beider Sprachen, die Beherrschung der Dolmetschetechniken, solide Nerven, um unvermeidlichen Überraschungen zu begegnen, Bescheidenheit wenn nicht Demut, eine Leidenschaft für Präzision, Gründlichkeit und Sorgfalt und innere Stärke. Mit anderen Worten: die Eigenschaften einer schnell denkenden Heiligen. Für den Anfang. Denn dazu treten Neutralität (fort mit dem Ego und der persönlichen Meinung), statt Unsichtbarkeit eine versichernde Präsenz für manchmal nervöse Beteiligte, Gelassenheit, das Gespür für die Psychologie (um menschliche Worte zu übertragen und die Gefühle dahinter zu vermitteln), Diskretion, Autorität und, nicht zuletzt, eine Spur Takt. Doch das alles ist wenig, wenn nicht nichts, kommt nicht noch eine weitere Zutat hinzu: Vorbereitung. Vorbereitung ist elementar. Wie sonst sollten all die verschiedenen Inhalte so gedolmetscht werden, dass es für die Beteiligten von Vorteil ist. Wie sonst sollte die Dolmetscherin annähernd auf dem gleichen Stand sein, wie die Personen, die miteinander sprechen und deren Worte sie dolmetschen soll. All die verschiedenen Inhalte plus... die Sprache des konkret angewandten Rechts inklusive des Verständnisses für das darunter liegende Konzept in seinem rechtlichen Zusammenhang. Keine Unterlagen, keine Sarah Rossi. Vorbildlich.

Nach einer ersten Kaffeepause stellte Erik Hertog, emeritierter

Professor der KU Leuven, das Dolmetschen in der Mediation vor, dem sich die Präsentation der Ergebnisse des EU-Projekts CO-Minor-IN/QUEST zur Minderjährigenbefragung in Strafverfahren unter Einsatz von Dolmetscherinnen durch Dr. Katalin Balogh anschloss. Das per Video vorgeführte intensive Rollenspiel (die gedolmetschte polizeiliche Vernehmung eines elfjährigen Mädchens, das Opfer häuslicher Gewalt geworden war) berührte auch Profis.

Danach sprachen Ivana Bucko und Marinella Salami vom Efsli-Vorstand über videobasierte Ansätze zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die Nutzer von Gebärdensprache in Europa; ihnen folgte George Drummond mit einer charmanten interaktiven Führung durch die Ausstellung „Ein Prozess - vier Sprachen: Die Dolmetscher bei den Nürnberger Prozessen“.

Nach der Mittagspause gab Rudolf Kaindl, Notar und Ehrenpräsident des Rates der Notariate der Europäischen Union, einen willkommen knappen Überblick über die unterschiedlichen Formen des Beglaubigens und Beurkundens von übersetzten Dokumenten in Europa. Der Vorstellung der DIS 20228, der bald zu erwartenden ISO-Norm zum Gerichtsdolmetschen, durch Liese Katschinka, in diesem Moment noch Präsidentin von EULITA, folgte eine Darstellung der italienischen UNI 11591-Norm durch Orietta Olivetti.

Wer unter dem Titel „Zusammenarbeit von Dolmetschern/Übersetzern mit Justiz- und Verwaltungsbehörden am Beispiel des deutschen Stadtstaates Hamburg: Erfahrungen, neueste Entwicklungen und Initiativen des ADÜ Nord e.V.“, unter dem dessen Referent für Vereidigtenfragen Jörg Schmidt seinen Vortrag angekündigt hatte, zumindest „Justizdolmetschen in Hamburg - Erfahrungen und Initiativen des ADÜ Nord“ (wie der Titel der PowerPoint-Präsentation schließlich lautete) erwartet hatte, wurde bedauerlicherweise enttäuscht. Denn am Ende war es nur der Versuch, für ein zweifelhaftes Unterfangen mittels tendenziöser Informationen finanzielle Unterstützung von Verbänden zu erbitten, deren Mitglieder nur einen Bruchteil der Vergütung erhalten, gegen die man als zu niedrig vorzugehen verspricht. Nicht wenige empfanden diesen Versuch als beschämend.

Sprachmittler und Juristen

Nach der zweiten Kaffeepause zeigten Eva Gorgolová und Ondřej Klbal von der tschechischen Palacký Universität, dass ein gemeinsamer Kurs von Juristen und Sprachmittlern das gegenseitige Verständnis fördern und Juristen beibringen kann, ihre

Rechtstexte so zu formulieren, dass sie leicht zu verstehen und eindeutig sind. Das griff ich gerne auf, lautete der Untertitel meines Vortrages doch: „Für eine notwendige Verbesserung der Kommunikation zwischen Sprachmittlern und Juristen“, für die ich unter anderem die Ergänzung der juristischen Ausbildung vorschlug. Wer ihn verpasst hat, kann ihn auf den folgenden Seiten nachlesen...

Den langen Konferenztag schloss Marina Bajčić von der Universität von Rijeka ab, die über mobile EU-Bürger und den Gebrauch von Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren sprach.

2. Was ist besser? Maschine oder Mensch? Wer übersetzt besser? Wird maschinelles Übersetzen den Menschen ersetzen? Wie bald?

Das war unter anderem das Thema des Translation Europe Workshops im Haus der EU in Wien am Vortag der EULITA-Konferenz.

Daniel Kluvanec von der Generaldirektion Übersetzen der EU beschrieb dort das maschinelle Übersetzen bei der Europäischen Kommission, während Andrea Lösch von der Deutschen Gesell-



schaft für künstliche Intelligenz in Saarbrücken das ELRC vorstellte, die Europäische Sprachressourcenkoordination. Was, um die Wahrheit zu sagen, ein wenig so wirkte wie die Bitte, gratis Daten, d.h. Übersetzungen zur Verfügung zu stellen, für deren Nutzung später bezahlt werden soll. Die Frage der Urheberrechte blieb offen.

Glücklicherweise können wir aber für den Moment die folgende Entwarnung geben: Nicht Mensch *oder* Maschine, sondern Maschine und Mensch *gemeinsam* gewinnt immer. Das ist der bis auf weiteres bestehende Platinum-Standard für Übersetzungen: Der Mensch korrigiert die maschinelle Übersetzung, das Vier-Augen-Prinzip bleibt. Der Mensch entscheidet, ob Text und Übersetzung gleich verstanden werden, und nicht die Maschine.



„Noch“, mag da so manch einer denken. Aber das hat technische Entwicklungen noch nie aufgehalten.

Auch nicht den Fortgang des Workshops: Während Agnieszka Jelnicka von der Generaldirektion Übersetzen das e-Justice Portal bekannt machte, referierte Matylda Pogorzelska von der Europäischen Agentur für Menschenrechte die Ergebnisse der vergleichenden Justizrecherche im Kontext der Richtlinie 2010/64/EU: Es gibt noch viel zu tun.

Wolfgang Bogensberger, Berater Justiz und Inneres für die Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, bot einen Überblick über die in Deutschland noch nicht umgesetzte Verordnung 2016/1191 zu den Anforderungen an die Vorlage öffentlicher Urkunden, mit der bestimmte öffentliche Urkunden und ihre beglaubigten Kopien von jeder Art der Legalisation und ähnlichen Förmlichkeit befreit werden und auch nicht mehr übersetzt werden müssen. Die Überprüfung der Echtheit dieser Urkunden wird im Fall von Zweifeln elektronisch über das Binnenmarkt-Informationssystem ermöglicht werden.

Zum Abschluss stellten Christiane Driesen von der Universität Hamburg, Mira Kadric von der Universität Wien und Sonja Pölabauer von der Universität Graz in einer kurzen Podiumsdiskussion Curricula für die Ausbildung von Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen von weniger verbreiteten Sprachen vor: das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ in Hamburg, den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ in Wien und mehrere berufsbegleitende Universitätskurse zum Kommunaldolmetschen am Institut für Translationswissenschaft in Graz.

3. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel veranstalteten wir am 08.10.2016 eine Ordentliche Mitgliederversammlung in Stuttgart, in der ein neuer Vorstand gewählt wurde, ein Seminar in unserem Büro und mehrere Stammtische, bei denen der Vorstand jeweils mit mehreren seiner Mitglieder anwesend war: am 14.12.2016 auf dem Esslinger Weihnachtsmarkt, am 21.03.2017 in Stuttgart und am 08.07.2017 auf dem Esslinger Bürgerfest. Wir stellten dem baden-württembergischen Justizministerium unser „Merkblatt für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen“ und, vor allem, eine Übersicht zum Thema „Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler/innen“ zur Verfügung und gaben gegenüber dem Bundesjustizministerium (gemeinsam mit drei anderen Verbänden) eine Stellungnahme zur Überprüfung der Vergütungsregelungen des JVEG für Dolmetscher und Übersetzer ab. Außerdem vertraten wir Sie bei der EULITA-Generalversammlung am 01.04.2017 in Wien, der Ordentlichen Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart am 24.04.2017, der Ordentlichen Mitgliederversammlung des BDÜ Landesverbandes Baden-Württemberg am 06.05.2017 in Gerlingen, beim Treffen der Bremer Runde Anfang Februar in München und an zwei Sitzungen des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ), nämlich am 29.10.2016 in Esslingen, veranstaltet von uns, und am 24.06.2017 in Bonn, veranstaltet von ATICOM. Schließlich haben wir uns bereits zur Teilnahme an der Fachkonferenz Sprache und Recht, die vom BDÜ Mitte Oktober 2017 veranstaltet wird, angemeldet.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

In der Hoffnung Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis

Erläuterungen zum Inhalt

■ 1. Gemeinsame Stellungnahme deutscher Dolmetscher- und Übersetzerverbände zur Überprüfung der Vergütungsregelungen des JVEG für Dolmetscher und Übersetzer

Mit Schreiben vom 10.04.2017 teilte uns das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dass beabsichtigt sei, die auf dem freien Markt gezahlten Honorarsätze für Dolmetscher und Übersetzer im Wege einer Marktanalyse durch ein unabhängiges Forschungsinstitut empirisch untersuchen zu lassen. Ziel sei es, die Marktbezogenheit der Honorare nach dem JVEG auch künftig gewährleisten zu können.

In diesem Rahmen erhielten wir im Vorfeld der Marktanalyse die Gelegenheit, unsere Erfahrungen mit dem Vergütungssystem des JVEG mitzuteilen.

Dem kamen wir mit einer gemeinsam mit ATICOM, dem VVDÜ und dem VbDÜ verfassten Stellungnahme, die wir auf den nachfolgenden Seiten abdrucken.

Die beiden anderen noch im BFJ vertretenen Verbände, der ADÜ Nord und der BGN entschlossen sich, eigene Stellungnahmen abzugeben. Ersterer, weil er ausführlich (und abschließlich?) auf die Hamburger Missstände im Zusammenhang mit § 14 JVEG eingehen wolle, letzterer, um gesondert auf einige Aspekte aus Sicht der Gebärdensprachdolmetscherinnen hinzuweisen.

Die Stellungnahme des BDÜ (der nicht im BFJ vertreten ist), ist uns noch nicht bekannt. Wir wollen hoffen, dass sie ähnlich substantiell ausgefallen ist wie unsere und das aktuelle JVEG vergleichbar kritisch beurteilt.

■ 2. Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler/innen

In einer Besprechung im Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg formulierten wir unter anderem das Anliegen, die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen zu verbessern.

Hierauf bat uns das Ministerium, die aus unserer Sicht erforderlichen Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit in einer Kurzübersicht zusammenzufassen, um damit die Richter/innen und Staatsanwälte/innen frühestmöglich für die Thematik zu sensibilisieren. Diese Kurzübersicht soll als Informationsgrundlage für die Referent/innen der allgemeinen Einführungstagung für Assessor/innen dienen. Sie finden sie ebenfalls auf den folgenden Seiten.

■ 3. Antrag auf richterliche Festsetzung nach § 4 JVEG

Unser Mitglied Kemal Gazezoglu hat uns einen aktualisierten Antrag auf richterliche Festsetzung zur Weitergabe an unsere Mitglieder zur Verfügung gestellt, so dass möglichst viele hiervon profitieren können. „Hierfür danken wir ihm ausdrücklich.“

Die Zeilensätze von 1,25 Euro und 1,85 Euro gehören zwar der Vergangenheit an. Da aber auch in Zukunft mit Kürzungen zu rechnen sein wird und auch das geänderte JVEG höhere Zeilensätze bei Verwendung von (häufigen) Fachausdrücken vorsieht, wird das Schreiben des Kollegen von großer Argumentationshilfe sein.

■ 4. Leitlinien in Bezug auf Überbeglaubigungen und Apostillierungen von Übersetzungen

Nach der Information einiger unserer Mitglieder, dass die in den Jahren 2011/2012 unter Mitwirkung des VVU ausgearbeiteten Leitlinien zur Verfahrensweise bei Beglaubigungen von Übersetzungen von einigen Landgerichten (z.B. Stuttgart und Tübingen) nicht beachtet wurden, wandten wir uns an das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg.

Dieses bestätigte im März 2017, dass diese Leitlinien nach wie vor verbindlich sind und dass die gerichtliche Praxis nochmals darauf hingewiesen wurde.

Wir drucken diese Leitlinien nochmals ab. Neben der mit einer Apostille versehenen Unterschriftsbeglaubigung des Notars ist demnach auch die allgemeine Bestätigung der Übersetzereigenschaft durch das Landgericht mit Apostille/Überbeglaubigung möglich (Ziffer 4 der Leitlinien).

Gemeinsame Stellungnahme deutscher Dolmetscher- und Übersetzerverbände

zur Überprüfung der Vergütungsregelungen des JVEG für Dolmetscher und Übersetzer vom 31.05.2017

I. Fragestellung:

Um zu ermitteln, welcher Anpassungsbedarf sich bezüglich der Vergütungsregelungen des JVEG für Übersetzer und Dolmetscher zwischenzeitlich ergeben hat, sollen in einer ersten Stellungnahme folgende Fragen beantwortet werden:

- 1. Sind sämtliche im JVEG vorgesehenen Honorarstufen für die Praxis relevant?
- 2. Sind entsprechend der Vergütungsstrukturen auf dem freien Markt die in der Praxis maßgeblichen Honorarstufen und die hierbei erforderlichen Differenzierungen im JVEG abgebildet?

Da sich beide Fragen nicht immer klar voneinander trennen lassen, sollen sie gemeinsam beantwortet werden.

II. Stellungnahme

■ 1. Dolmetschen

a) § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG

Während eines Dolmetscheinsatzes können sich mehrere Formen des Dolmetschens miteinander abwechseln (simultan/konsekutiv/Flüsterdolmetschen/vom Blatt dolmetschen), so dass sich eine Festlegung vor oder zu Beginn des Termins in der Regel nicht durchhalten lässt und notwendige spontane Reaktionen verhindert.

Deswegen wird in der Privatwirtschaft bei der Preisgestaltung zwischen den verschiedenen Formen nicht unterschieden.

Das JVEG dagegen geht seit der Novellierung 2013 fälschlicherweise davon aus, dass in der gerichtlichen Praxis ganz überwiegend zum konsekutiven Dolmetschen herangezogen wird. Tatsächlich geschieht dies regelmäßig nur dort, wo der Irrglaube herrscht, das konsekutive sei kostengünstiger als das simultane Dolmetschen. Ersteres führt aber bis zu einer Verdoppelung der jeweiligen Einsatzdauer, was entsprechend

höhere Kosten nach sich zieht und daneben dem Gebot der Prozessökonomie widerspricht.

Auch in der gerichtlichen Praxis wechseln sich verschiedene Dolmetschformen ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen eines Sachverständigen gedolmetscht werden oder wie das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw.

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass nach Berichten unserer Mitglieder in einzelnen Fällen zwar zum konsekutiven Dolmetschen geladen, dabei aber erwartet wurde, dass simultan gedolmetscht wird, um eine Kostenersparnis für das Gericht zu erreichen.

Unter weiterer Berücksichtigung, dass viele Richter und Geschäftsstellen bis heute den Unterschied zwischen den verschiedenen Formen oder den Grund bzw. die Bedeutung der Unterscheidung nicht kennen und die Entscheidung bei Heranziehung deswegen ohne sachliche Motivation erfolgt, halten wir es für notwendig und angemessen, einen einheitlichen Satz festzuschreiben.

Im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens spielt die konsekutive Dolmetschform in der Praxis überhaupt keine Rolle.

b) Sofern die um fünf Euro pro Stunde höhere Vergütung für Simultandolmetschen damit begründet würde, dass hierdurch die weit höhere Anstrengung und der mit dieser Dolmetschtechnik verbundene größere Konzentrationsaufwand bei mehrstündigen oder sogar ganztägigen Einsätzen abgegolten werden soll, so ist auf folgendes hinzuweisen:

Auf dem freien Markt ist es im Allgemeinen und vor allem bei längeren Einsätzen üblich, Teams von zwei oder drei Dolmetschenden einzusetzen, die sich in Zeitintervallen abwechseln und gegenseitig unterstützen. Nur so kann eine ausreichende Qualität, die gerade auch vor Gericht von fundamentaler Bedeutung ist, erreicht und gehalten werden. Dies haben wissen-

BERUFLICHE INFORMATION

schaftliche Studien belegt. Im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens ist die Teamarbeit auch vor Gericht längst etabliert.

c) Allgemeine Tarifbestimmungen sehen Zuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen vor, was auf dem freien Markt auch für den Einsatz von freiberuflichen Dolmetschern üblich ist.

Im JVEG fehlt eine entsprechende Regelung, was dazu führt, dass qualifizierte Dolmetscher im Allgemeinen nicht bereit sind, zu ungünstigen Zeiten zu arbeiten.

Des Weiteren fehlt eine Regelung für diejenigen Fälle, in denen eine Dolmetschleistung aufgezeichnet und einer weiteren Verwendung zugeführt wird. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber eine Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren plant (Entwurf des EMöGG), ist eine Regelung für solche Fälle dringend erforderlich.



Auf dem Markt werden für die Arbeit zu ungünstigen Zeiten und für Aufzeichnungen Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Dies sollte Aufnahme ins JVEG finden.

d) § 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG

Das JVEG sieht ein auf maximal zwei Stunden beschränktes Ausfallhonorar für ausschließlich als Dolmetscher Tätige vor, wenn die Terminaufhebung erst am Terminstag oder bis zu zwei Tage vorher mitgeteilt wurde.

In der gerichtlichen Praxis trifft dies allenfalls auf Gebärdensprachdolmetscherinnen zu, weil in allen Bundesländern, in denen staatliche Prüfungen abgehalten werden, das Bestehen der Übersetzerprüfung Voraussetzung für das Ablegen der Dolmetscherprüfung ist, und weil ein ausreichendes Auskommen durch Dolmetschen allein kaum zu erzielen ist.

Marktüblich ist es dagegen, bei Terminabsagen bis zu 7 Tagen vorher das volle, bei Absagen bis zu 14 Tagen vorher das hälftige Honorar zu bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob die Dolmetscher auch andere berufliche Tätigkeiten ausüben oder nicht.

e) Im Übrigen ist es in der Privatwirtschaft üblich, eine Vorbereitungszeit von regelmäßig zwei Stunden (oder mehr) zu vergüten, um dadurch hochwertiges, reibungsloses Dolmetschen während des Einsatzes zu garantieren. Die Vorbereitungszeit dient z.B. der Aufarbeitung juristischer, medizinischer oder technischer Sachverhalte und deren Terminologie oder der Erschließung selten vorkommender Rechtsgebiete mit entsprechendem Vokabular.

■ 2. Übersetzen

a) § 11 JVEG

Das JVEG sieht grundsätzlich zwei Vergütungsstufen vor: ein Basis- und ein erhöhtes Honorar für bestimmte, im Gesetz beispielhaft genannten Fälle. Dazu kommt je eine Abstufung für editierbar zur Verfügung gestellte Ausgangstexte (so die allgemein akzeptierte Auslegung des unklar gefassten, korrekturbedürftigen Wortlauts der Vorschrift).

Auf dem freien Markt dagegen ist der Zeilenpreis frei verhandelbar und liegt bei juristischen Texten in der Regel über den beiden Stufen des JVEG.

Als Orientierung dient dabei nicht, ob ein Fall der „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“ vorliegt. Denn auf dem Markt ist anerkannt, dass eine juristische Übersetzung (so wie eine medizinische oder technische) in jedem Fall höher zu vergüten ist als eine allgemeine Übersetzung.

BERUFLICHE INFORMATION

Grund dafür ist, dass den freien Kunden klar ist, dass schon für die Übersetzung scheinbar einfacher Begriffe wie „Amtsgericht“, „Mahnbescheid“ oder „Strafbefehl“ eine Kenntnis von mindestens zwei Rechtsordnungen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei häufig fehlender Deckungsgleichheit voraussetzt, was aus diesen Begriffen stets Fachausdrücke macht.

Eine entsprechende Klarstellung im JVEG würde die Marktüblichkeit reflektieren, Unsicherheit und Streit darüber, ob nun eine häufige Verwendung vorliegt oder nicht, verhindern und aufwändige, kostenträchtige Verfahren (richterliche Festsetzung, Beschwerde, etc.) obsolet machen.

Im übrigen ist es auf dem Markt grundsätzlich Usus, Übersetzungen, welche direkt in Vordrucke einzutragen sind oder aufwändige Anpassungen ans Layout des Ausgangstextes berücksichtigen müssen oder Übersetzungen, die von Audioaufnahmen direkt, ohne die Erstellung von Transkripten, anzufertigen sind, zusätzlich nach Zeitaufwand zu honorieren.

b) Es ist inzwischen marktüblich, die mehrfache Verwendung einer einzelnen Übersetzung (z.B. bei Formulartexten) mit Aufschlägen bis zu 100 % zu honorieren.

Auch dies, sowie eine Regelung der Urheber- und Nutzungsrechte, sollte Aufnahme ins JVEG finden.

■ 3. § 14 JVEG

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, Vergütungsvereinbarungen mit Dolmetschern und Übersetzern zu treffen, „die häufiger herangezogen werden“. Dabei darf die Höhe der so vereinbarten Vergütung die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht überschreiten.

Auch auf dem freien Markt werden Rahmenvereinbarungen zwischen Dolmetschern bzw. Übersetzern und ihren Kunden abgeschlossen. Diese sichern aber eine konkrete, bei Abschluss bekannte Anzahl zukünftiger Einsätze bzw. Auftragsvolumina zu.

Während im Anwendungsbereich des JVEG Vergütungsvereinbarungen faktisch genutzt werden, um Dolmetscher und Übersetzer preislich (und zwar unterhalb der JVEG-Sätze und ohne Honorierung von Wartezeiten, Fahrzeiten und Fahrtkosten) zu binden, ohne dass im Gegenzug die Zusicherung einer künftigen Auftragserteilung erfolgt (geschweige denn die Zusicherung einer bei Abschluss bekannten Anzahl von Einsätzen bzw. Auftragsvolumina), werden Rahmenvereinbarungen auf dem freien Markt eingesetzt, um beiden Seiten Sicherheit zu gewähren: die Sicherheit für den Kunden, dass der Auftragnehmer für einen vereinbarten Preis zur

Verfügung stehen wird, und die Sicherheit für den Auftragnehmer, dass er eine vereinbarte Anzahl von Einsätzen bzw. Aufträgen und damit einen bestimmten Umsatz einplanen kann.

§ 14 JVEG führt somit zu einer einseitigen Bindung allein zu Ungunsten des Auftragnehmers, die nicht marktüblich und nicht marktgerecht ist, und sollte bereits deswegen gestrichen werden.

4. Abschließend sei auf einen Aspekt zusätzlicher Verantwortung des Gesetzgebers hingewiesen:

Einerseits sollen die Vergütungsregeln des JVEG an die Marktentwicklung angepasst werden.

Andererseits stellt das JVEG selbst eine Orientierungsgröße auf dem freien Markt dar. Dies ist der Fall z.B. für Privatkunden, für das Dolmetschen in Notarterminen, für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen durch die Bezugnahme auf das JVEG in den Sozialgesetzbüchern, usw.

Dem widersetzt sich allein die Polizei in den Fällen außerhalb der Anwendung des § 1 Absatz 3 JVEG, was häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität führt, deren Konsequenzen erst in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenintensiv korrigiert werden können.

Dem kann durch eine Geltung des JVEG für jede Heranziehung durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden abgeholfen werden. Nicht zuletzt würde durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen von Verfahrensbeginn bis Ende auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- *Gez. Dragoslava Gradinčević-Savić, stellvertretende Vorsitzende, ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.*
- *Gez. Natascha Dalügge-Momme, Vorsitzende VVDÜ - Verein Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer e.V.*
- *Gez. Evangelos Doumanidis, Vorsitzender VVU - Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.*
- *Gez. Leon Adoni, 2. Vorsitzender VbDÜ - Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.*

Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler/innen

Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wissen in der Regel, wie andere an Gerichtsverfahren professionell Beteiligte arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. Ihr Bild von Dolmetschern und Übersetzern dagegen ist vage, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Möglichkeiten haben.

Bedenkt man, dass Dolmetscher/innen herangezogen werden, um die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu ermöglichen, die sonst kaum oder gar nicht möglich wäre, und dass Entschei-

dungen über Strafbarkeit oder Haftung oft vom korrekten Verständnis einzelner Wörter oder der sprachlichen Spielräume von Aussagen abhängen, ist ein besseres Verständnis von der Arbeit der Sprachmittler elementar.

Die folgende Kurzübersicht soll helfen, den Umgang mit Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen zu erleichtern und positiv auf die Qualität der Kommunikation einzuwirken. Durch gemeinsame Gestaltung der Bedingungen für die Sprachmittlung kann auf die Qualität der Rechtsprechung Einfluss genommen werden.

Wir verstehen daher unter *Übersetzen* die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text in der Zielsprache.

Unter *Dolmetschen* verstehen wir die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge *Zeitmangels* kaum korrigierbaren Text in der Zielsprache.

Otto Kade: Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung. Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen 1. Leipzig 1968

Verhandlungsdolmetscher/innen

Vor der Heranziehung

■ 1. Auswahl

Die Auswahl der Dolmetscherin sollte nicht automatisch der Geschäftsstelle überlassen werden.

Sie ist Ausübung der richterlichen Freiheit.

Das gilt auch für die Wahl der Art des Dolmetschens (s.u.).

■ 2. Sprache

Die benötigte Sprache sollte vorab konkret abgefragt werden.

Denn die Staatsangehörigkeit allein ist kein ausreichender Anhaltspunkt: In vielen Ländern werden mehrere Sprachen gesprochen (z.B. Indien, Afghanistan, Nordgriechenland), andererseits gibt es grenzüberschreitende Sprachgebiete (z.B. Russisch); andere Sprachen wiederum unterscheiden sich erheblich in ihren Dialekten (z.B. Kurdisch).

Auch die deutsche Staatsbürgerschaft ist kein Garant für ausreichende Deutschkenntnisse (z.B. bei Russlanddeutschen bzw. Spätaussiedlern).

Dies gilt ebenso für die Gebärdensprache: Jeder Sprachkreis verfügt auch über eine eigene Gebärdensprache.

Im Anschluss sollte die Kenntnis der benötigten Sprache bzw. des konkreten Dialekts mit der Dolmetscherin abgeklärt werden.

■ 3. Dolmetschart

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz unterscheidet danach, welche Art des Dolmetschens zum Zeitpunkt der Heranziehung mitgeteilt wurde: simultan für 75,00 Euro pro Stunde oder konsekutiv für 70,00 Euro pro Stunde. Die Mitteilung kann spätestens in der Verhandlung vor Beginn der Tätigkeit erfolgen, was zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Abrechnung im Protokoll festgehalten werden sollte.

Simultanes Dolmetschen bedeutet, dass die Dolmetscherin gleichzeitig hört und spricht; konsekutives Dolmetschen bedeutet, dass sie sich zunächst einen längeren Teil anhört, Notizen macht und dann, während die übrigen Beteiligten warten, diesen Teil dolmetscht. In keinem Fall ist eine Verdolmetschung Wort für Wort möglich. Professionelle Ver-

dolmetschung ist vielmehr kommunikativ äquivalent und vollständig.

Erfahrungsgemäß wechseln sich in der gerichtlichen Praxis verschiedene Dolmetschformen ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen des Gerichts, der Bevollmächtigten oder eines Sachverständigen gedolmetscht werden oder wie das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw.

Es empfiehlt sich deswegen, wenn keine konkrete Entscheidung den Gang der Verhandlung betreffend dagegen spricht, grundsätzlich zum simultanen Dolmetschen heranzuziehen, auch um notwendige spontane Reaktionen im Termin zu ermöglichen.

Dass konsekutives Dolmetschen günstiger sei als simultanes, ist insofern ein Irrglaube, als ersteres bis zu einer Verdoppelung der jeweiligen Einsatzdauer führen kann, was entsprechend höhere Kosten nach sich zieht.

Gegebenenfalls sollte vorab sichergestellt werden, dass die heranzuziehende Dolmetscherin das simultane Dolmetschen beherrscht.

■ 4. Fachsprache

Auch qualifizierte Dolmetscher/innen sind gehalten, sich auf einen konkreten Einsatz angemessen vorzubereiten.

Dies betrifft nicht nur die Vorbereitung auf medizinische oder technische Texte und Ausführungen (Sachverständigengutachten, ärztliche Atteste, etc.) sondern auch, was von Juristen häufig übersehen wird, auf juristische. Die Rechtssysteme nicht nur der EU-Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich; für viele Begriffe, rechtliche Figuren oder Institute gibt es keine Entsprechung. Hinzu tritt, dass die allgemeine Beeidigung in Baden-Württemberg den Nachweis von Rechtskenntnissen nicht verlangt.

Das Gericht sollte die Vorbereitung der Dolmetscherin zulassen und unterstützen. Dadurch wird ein reibungsloser Verfahrensablauf ermöglicht.

Es kann sich deswegen empfehlen, der Dolmetscherin in Einzelfällen zumindest teilweise Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. Sie ist immerhin die einzige professionelle Prozessbeteiligte, die zu Beginn der Verhandlung kein-

erlei Kenntnis vom Prozessstoff und der verwendeten Fachsprache hat.

■ 5. Einsatzdauer

Die Mitteilung der voraussichtlichen Einsatzdauer mit der Ladung hilft der Dolmetscherin nicht nur bei der Planung des gleichen Tages sondern auch, bei vorgesehenen längeren Einsätzen, der davor- und danach liegenden Tage.

■ 6. Einsatz eines Teams

Bei mehrstündigen oder ganztägigen Einsätzen sollten Teams von zwei oder drei Dolmetschenden eingesetzt werden, die sich in Zeitintervallen abwechseln und gegenseitig unterstützen.

Wissenschaftliche Studien belegen nämlich, dass – neben der Belastung für die Stimme – die Exaktheit und Vollständigkeit der Simultandolmetscher/innen nach etwa 30 Minuten stark nachlässt und eine ausreichende Qualität nicht mehr erreicht und gehalten werden kann.

■ 7. Ladung über Agenturen

Bei einer eventuellen Ladung von Dolmetscher/innen über Agenturen sollte folgendes bedacht werden:

- Weil der Beruf der Dolmetscherin in Deutschland nicht geschützt ist, schicken Vermittleragenturen häufig nicht allgemein beeidigte Personen, die über keine Dolmetscherausbildung und keine überprüften Sprachkenntnisse oder zumindest einschlägige Erfahrung verfügen in die Verhandlungen. Ihre dabei angewandten Auswahlverfahren und Qualitätsstandards sind in der Regel nicht bekannt. Dies gilt insbesondere für Agenturen, die damit werben, alle Sprachen anbieten zu können.
- Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher/innen in der Regel keiner Verschwiegenheitspflicht.
- Beim Ausbleiben eines über Agenturen geladenen Dolmetschers ist am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.
- Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der falsche und fatale Eindruck

EDITORIAL

gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen, um (für ein Gericht) zu dolmetschen.

Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher/innen finden sich unter www.justiz-dolmetscher.de und in den Mitgliedsverzeichnissen der jeweiligen Berufsverbände.

Während der Heranziehung

■ 1. Vorstellung

Es ist hilfreich, das Gericht den Parteien bzw. den Angeklagten vorzustellen und ihnen zu erklären, dass die Dolmetscherin unparteiisch ist, alles Gesprochene dolmetscht und keine privaten Bemerkungen machen darf.

■ 2. Geschwindigkeit

In der gedolmetschten Kommunikation kann es notwendig werden, dass die sprechende Person ihr Sprechtempo der Tatsache anpasst, dass ihre Worte gedolmetscht werden.

■ 3. Unterlagen

Sofern Schriftstücke in der Verhandlung verlesen werden, sollte der Dolmetscherin rechtzeitig eine Ausfertigung ausgehändigt werden. Auch dann ist auf das Sprechtempo zu achten.

■ 4. Aufgabe

Die Aufgabe der Dolmetscherin ist es, das in einer Sprache Gesagte in eine andere Sprache zu übertragen.

Gegebenenfalls kann sie vom Gericht herangezogen werden, um kulturelle Unterschiede aufzuzeigen und verständlich zu machen.

Es ist nicht Aufgabe der Dolmetscherin, die sprachlichen Äußerungen zu erklären oder in einfacher Sprache wiederzugeben, damit z.B. eine intellektuell oder sprachlich überforderte Person folgen kann. Sie ist auch nicht gehalten, eine eigene Meinung abzugeben.

Nach der Heranziehung

Dolmetscher/innen freuen sich über Feedback.

Ein kurzes Gespräch im Anschluss an die Verhandlung ermöglicht es beiden Seiten, die Leistung der Dolmetscherin

und deren Qualität zu beurteilen, um die jeweils eigene Arbeit in Abhängigkeit voneinander zu optimieren.

Urkundenübersetzer/innen

Neben der entsprechenden Anwendung der oben aufgeführten Aspekte wird auf folgendes hingewiesen:

■ 1. Die Rechtssprachen und Rechtssysteme der verschiedenen Staaten, auch der EU-Mitgliedstaaten, sind sehr unterschiedlich. Die einzelnen Rechtsbegriffe sind häufig nicht deckungsgleich. Die jeweiligen Rechtssprachen haben sich ohne Bezug zueinander entwickelt und verfestigt.

Wenn bei der Anfertigung von Texten z.B. komplexe Formulierungen oder juristische Floskeln vermieden werden, wird dazu beigetragen, gut verständliche Texte und Übersetzungen zu schaffen und ambivalente Formulierungen zu vermeiden.

■ 2. Hat der Beschuldigte einen (Pflicht-)Verteidiger, wird von der Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke gern abgesehen, und zwar auch ohne eine vorherige mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen, wie vom Gesetz eigentlich vorgesehen.

Dadurch wird die Verantwortung für das ausreichende sprachliche Verständnis aber auf den Verteidiger abgeschoben, ohne zu überprüfen oder garantieren zu können, dass dieser tatsächlich für das ausreichende sprachliche Verständnis sorgt, insbesondere dann, wenn er die Sprache des Beschuldigten gar nicht spricht.

Deswegen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke abgesehen werden.

■ 3. Aus Kostengründen setzt die Polizei häufig Personen ohne Qualifikationsnachweis für die Dolmetschung von Beschuldigten- oder Zeugenaussagen bzw. die Übersetzung von Telefonmitschnitten oder elektronischen Nachrichten ein.

Diese Übersetzungen sollten deswegen von einer qualifizierten Übersetzerin zumindest überprüft werden, bevor z.B. eine Anklageschrift auf eine fehlerhafte Übersetzung gestützt wird und dadurch weit höhere Kosten verursacht werden.

BERUFLICHE INFORMATION

OPEN LETTER

PROTECTING TRANSLATORS
AND INTERPRETERS WORLDWIDEred-t.org
New Yorkaiic.net
Genevafit-rl.org
Parisiapti.org
Buenos Airescriticalink.org
Vancouverwasil.org
Melbourne

January 2017

The President
The White House
1600 Pennsylvania Avenue, N.W.
Washington, DC 20500

**THE WAR AGAINST ISIS CANNOT BE WON
WITHOUT
TRANSLATORS & INTERPRETERS**

Dear Mr. President,

As representatives of the national and international community of translators and interpreters, we are greatly alarmed at the implications of your Executive Order on immigration for our colleagues who work in conflict zones. Specifically, we are referring to the 120-day suspension of the U.S. Refugee Admissions Program and the 90-day entry ban for citizens of seven select countries. Both policies pose an immediate threat to allied interpreters in the theaters of war in Iraq and Afghanistan.

Linguists who accept assignments from foreign forces are often signing their own death warrant in doing so. Compounding the danger of bullets and roadside bombs, they regularly incur the wrath of insurgents who hunt, torture and execute them for their "traitorous" collaboration. They are forced to be on the run and live in hiding with their families, who themselves become targets.

Protecting these linguists is a matter of national security. In fact, they are your most critical asset in fighting terrorist groups such as Islamic State. The military is well aware of their importance and has supported the granting of Special Immigrant Visas, especially now that troops have been drawn down. As of this writing, the Department of Defense is compiling a list of Iraqi interpreters who assisted the US at great personal risk. We urge you to fully embrace these individuals, the most vetted category of refugees, by opening America's doors to them. We further encourage you to use the power of your office to ensure that the SIV program—which has offered a safe haven to thousands of civilian interpreters—continues uninterrupted.

Red T, 477 West 22 Street, New York, NY 10011, United States of America

BERUFLICHE INFORMATION

OPEN LETTERPROTECTING TRANSLATORS
AND INTERPRETERS WORLDWIDEred-t.org
New Yorkaiic.net
Genevafit-fit.org
Parisiapti.org
Buenos Airescriticalink.org
Vancouverwasli.org
Melbourne

Page 2

Mr. President, the lives of host nation linguists, the lives of US troops, and America's standing in the world hang in the balance. Lifting the immigration ban will prevent the loss of life, restore trust, facilitate future recruiting and advance the war on terror.

Sincerely,

Maya Hess, President, Red T

Linda Fitchett, Chair, Conflict Zone Group, International Association of Conference Interpreters (AIIC)

Henry Liu, President, International Federation of Translators and Interpreters (FIT)

Aurora Humarán, President, International Association of Professional Translators and Interpreters (IAPTI)

Angela Sasso, President, Critical Link International (CLI)

Debra Russell, President, World Association of Sign Language Interpreters (WASLI)

Michel Parent, Chairman, FIT North America

David Rumsey, President, American Translators Association (ATA)

Aron Aji, President, American Literary Translators Association (ALTA)

Esther M. Navarro-Hall, Chair, National Association of Judiciary Interpreters and Translators (NAJIT)

Cyril Flerov, Board Member, AIIC USA

William P. Rivers, Executive Director, Joint National Committee for Languages – National Council for
Language and International Studies (JNCL-NCLIS)

Diana Rhudick, President, New England Translators Association (NETA)

Katharine Allen & Barry Olsen, Co-Presidents, InterpretAmerica

Liese Katschinka, President, European Legal Interpreters and Translators Association (EULITA)

Red T, 477 West 22 Street, New York, NY 10011, United States of America

„Sie sprechen aber gut deutsch!“ -

Für eine notwendige Verbesserung der Kommunikation zwischen Sprachmittlern und Juristen - von Evangelos Doumanidis *[Dieser Vortrag wurde am 31.03.2017 auf der EULITA-Konferenz in Wien gehalten.]*

Am 02.01.2014 erschien in der Esslinger Zeitung ein Artikel unter dem Titel „Justiz soll sensibler mit Migranten umgehen“ und dem Untertitel „Verband warnt vor Klischees und pocht auf stärkere Berücksichtigung kultureller Eigenarten - Übersetzungen vor Gericht fehleranfällig“.

In diesem Artikel tat der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg in Gestalt seines stellvertretenden Vorsitzenden kund, dass er bei der Justiz oftmals das richtige Fingerspitzengefühl im Umgang mit Migranten vermissen würde. Zum Beispiel seien Machos und patriarchale Familienformen unter Migranten falsche Indikatoren für die Beurteilung der Frage, ob erzwungener Sex in der Ehe in muslimisch geprägten Kulturen auch heute verbreiteter sei als in Deutschland. Und da der Bundesgerichtshof den Frauen in Deutschland noch 1966 erklärt habe, die Ehe fordere den Geschlechtsverkehr „in Zuneigung und Opferbereitschaft“, brauche man Muslimen nicht vorzuwerfen, sie lebten im Mittelalter.

Nun kann eine Warnung vor Klischees und ein Pochen auf stärkere Berücksichtigung kultureller Eigenheiten nicht wirklich falsch sein, auch wenn man über die konkreten Einzelheiten trefflich streiten kann: was ist tatsächlich ein Klischee, was ist tatsächlich eine kulturelle Eigenheit, in welcher Form sollten solche berücksichtigt werden (rechtfertigend, entschuldigend, oder, wie der Migrantenvertreter hier meinte, strafmildernd).

Erlauben Sie mir, hier eine kleine Klammer aufzumachen:

Kulturelle Eigenheiten können natürlich auch in anderen als strafrechtlichen Verfahren eine Rolle spielen, zum Beispiel vor zivilrechtlichem Hintergrund. Vor einigen Jahren half ich einen Mandanten dabei, sich gegen die Forderung auf Zahlung eines Immobilienkaufpreises zu wehren. Nach drei sehr langen und anstrengenden Verhandlungen, bei denen auch eine Dolmetscherin anwesend war, schrieb die Richterin in ihr Urteil: „Wenn es dem Gericht auch eigenartig erscheint, 110.000 Euro in bar von Griechenland nach Deutschland zu transportieren und diese Menge Geld noch über mehrere Wochen ohne Zwang in der Wohnung zu belassen, so ist das Gericht doch da-

von überzeugt, dass diese Einlassung der Wahrheit entspricht, zumal vom griechischen Beklagtenvertreter erläutert wurde, dass ein solches Gebaren durchaus griechischen Gepflogenheiten entspreche und bis vor wenigen Jahren in Griechenland auch Banküberweisungen gänzlich unüblich gewesen seien.“ Diese Erläuterungen, die auch die im Raum anwesende Dolmetscherin hätte machen können, waren prozessentscheidend. Klammer zu; zurück zum Zeitungsartikel.

Weiter wurde der Migrantenvertreter darin nämlich damit zitiert, dass – und darauf kommt es mir heute an – Auswahl und Arbeit mancher Dolmetscher vor Gericht verbessert werden müssten: „Ich habe selbst schon mitgekriegt“, hieß es dort in wörtlicher Rede, „dass da falsch oder unvollständig übersetzt wird.“ Da die Dolmetscher nicht simultan - also wortwörtlich - sondern nur sinngemäß übersetzen würden, ginge es auch immer um die Frage, welchen Sinn der Dolmetscher erfasst habe. „Missverständnisse oder falsche Übersetzungen können dann beide Seiten treffen, den Beschuldigten wie das Gericht. Und wenn der Angeklagte dann auch intellektuelle Defizite hat, geht das Debakel noch mal weiter.“

■ 2. Lassen Sie uns an dieser Stelle einige Punkte festhalten:

Die Passage, in welcher der Migrantenvertreter die Qualität der Dolmetscharbeit beklagte und berichtete, er hätte selbst schon mitbekommen, dass falsch oder unvollständig übersetzt wird, könnte man rasch damit abtun, dass er damit einfach nur die Verantwortung an Dritte weitergeben wollte: „Dass du für zehn Jahre hinter Gitter musst, liegt nicht daran, dass ich dich schlecht verteidigt hätte, sondern daran, dass der Dolmetscher offenbar schlecht übertragen hat!“

An dieser Stelle sei die Information eingefügt, dass der zitierte Migrantenvertreter Rechtsanwalt mit Migrationshintergrund und jedenfalls zweisprachig ist.

Diese Befürchtung greift aber zu kurz. Davon abgesehen, dass viele Richter und Staatsanwälte und sei es aufgrund ihrer Erfahrung ein Gespür dafür haben, ob „richtig“ gedolmetscht wird oder nicht, ist es allen Verfahrensbeteiligten, die über die

BERUFLICHE INFORMATION

entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen oder die das Gefühl bekommen, dass etwas nicht „stimmt“, unbenommen, den Dolmetscher direkt und vor Ort darauf anzusprechen und gegebenenfalls zu korrigieren, auch den Angeklagten oder den Parteien. Eine falsche oder unvollständige Übersetzung fällt auf. Dass man oft darüber hinwegsieht, hat andere Gründe (z.B. „selbstsüchtige“, weil man den Fehler später zu seinen Gunsten ausnutzen möchte oder ihn in diesem Moment nicht für erheblich hält oder weil man keine Zeit verlieren möchte vor der Mittagspause). Hier sehe ich keine Gefahr.

Viel wichtiger erscheint mir die Aussage des Rechtsanwaltes, dass „die Dolmetscher nicht simultan - also wortwörtlich - sondern nur sinngemäß übersetzen“ würden, und es dadurch (und er meint leider) immer um die Frage ginge, welchen Sinn der Dolmetscher erfasst habe.

Hier stecken mehrere Fehler:

Der Fachbegriff „simultanes Dolmetschen“ enthält, wie wir wissen, keine Aussage über die Qualität der Dolmetschleistung, sondern nur eine über das zeitliche Verhältnis zwischen einer Aussage und deren Übersetzung. Er meint gleichzeitiges Dolmetschen im Gegensatz zu konsekutivem Dolmetschen, das dann einsetzt, wenn der Sprechende pausiert. Und ob simultan oder konsekutiv gedolmetscht wird, entscheidet nicht der Dolmetscher sondern der/die Vorsitzende.

Des weiteren kann eine Übersetzung niemals wortwörtlich sein (was der zitierte Rechtsanwalt als ideal zu verstehen scheint oder als ideal zu vermitteln versucht). Nicht nur gibt es z.B. für viele juristische Begriffe keine wörtliche oder institutionelle Entsprechung in der Zielsprache; auch Redewendungen, Sprichworte oder regionale, umgangssprachliche oder Slangausdrücke können schon ihrem Wesen nach nicht wortwörtlich übertragen werden (außer man hat die Entsprechung gerade nicht parat oder man möchte Verwirrung stiften. Oder wissen Sie, was die griechische Redewendung „die Schlange aus dem Loch holen“ bedeutet?). Deswegen kann „sinngemäßes Dolmetschen“ richtig verstanden keine negative qualitative Aussage enthalten.

Vielmehr streben Sprachmittler, die ihre Arbeit ernst nehmen, nach „kommunikativer Äquivalenz“. Und Voraussetzung dafür (und eben kein Vorwurf) ist, welchen Sinn sie zuvor erfasst haben.

Dies ist im übrigen eine Selbstverständlichkeit. Denn es geht auch ohne Dolmetscher immer darum, welchen Sinn eine Person, die an einer Kommunikation teilnimmt, erfasst hat. Dass

dies nicht immer der gleiche Sinn ist, wie für die anderen Teilnehmer, liegt im Wesen menschlicher Kommunikation.

Und dass Strafverteidiger sich manchmal damit schwer tun, dass Dolmetscher etwas anderes übersetzen, als für den Verteidiger oder den Angeklagten aus deren Sicht angenehmer wäre oder dem widersprechen, was sie selbst bei einem unzureichend oder überhaupt nicht gedolmetschten Vorgespräch verstanden zu haben dachten, entbindet Dolmetscher nicht von der Pflicht, treu und gewissenhaft zu übersetzen.

Aber wenn es tatsächlich eine Selbstverständlichkeit ist, dass auch Dolmetscher nicht mehr verstehen und übertragen können, als jede andere Person, die an einer Kommunikation teilnimmt, weshalb stellt der zitierte Rechtsanwalt gerade diesen Punkt heraus? Und warum hält er „sinngemäßes Übersetzen“ für unvollständig und meint, es gäbe eine Form, bei welcher es nicht um die Frage geht, welchen Sinn der Dolmetscher erfasst hat?

Werfen wir einen Blick auf seinen nächsten Satz: „Und wenn der Angeklagte dann auch intellektuelle Defizite hat, geht das Debakel noch mal weiter.“

Was „intellektuelle Defizite“ oder Bildungsdefizite der Angeklagten angeht, kann zunächst nur darauf verwiesen werden, dass es nicht Aufgabe des Dolmetschers ist, diese aufzufangen, auch wenn einige Rechtsanwälte vor der Verhandlung schon mit exakt einem solchen Ansinnen an mich herangetreten sind (ich solle beim Dolmetschen eine einfachere Sprache benutzen und Erklärungen einfügen). Denn auch ein der deutschen Sprache mächtiger Angeklagter mit intellektuellen oder Bildungs- oder anderen Defiziten hat, was man bedauern mag, niemanden, der ihm während der Verhandlung einfaches oder für ihn verständlicheres Deutsch einflüstert, damit er der Verhandlung folgen kann.

Spätestens an dieser Stelle ist aber klar geworden, was der Punkt ist: Hier existiert eine Erwartungshaltung, und diese Erwartungshaltung hat wenig mit den Möglichkeiten und Fähigkeiten und auch wenig mit der Rolle von Dolmetschern zu tun. Sie orientiert sich ausschließlich an dem erwünschten Ergebnis.

■ **3.** Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wissen in der Regel, wie andere an Gerichtsverfahren professionell Beteiligte arbeiten, weil sie ihre Ausbildung jedenfalls über weite Teile gemeinsam absolvieren. In Deutschland studieren sie gemeinsam und sie schließen ihre Referendarausbildung mit einem gemeinsamen Staatsexamen ab, das die Befähigung zum Richter-

BERUFLICHE INFORMATION

amt enthält. Erst danach trennen sich ihre Wege.

Ihr Bild von Dolmetschern und Übersetzern dagegen ist vage, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Möglichkeiten, sowie deren Vergütung haben. Das betrifft auch ihr Bild von allen anderen nicht-juristischen Berufen.

Rechtsanwälten, Richtern und Staatsanwälten ist aber nicht bewusst, dass ihr Bild von Dolmetschern und Übersetzern vage ist. Sie denken nicht nur, sie wüssten, wie die Nichtjuristen arbeiten; sie denken, als Kommunikationsexperten wüssten sie



natürlich, wie andere an Kommunikation Beteiligte arbeiten, und sie sind nicht in der Lage, von diesem scheinbaren Wissen abzurücken. (Vielleicht auch, weil es eine Kompensation für den Kontrollverlust während fremdsprachiger Äußerungen und deren Übertragung in die eigene Sprache bedeutet.)

Wie sieht die juristische Ausbildung aus? Sie lernen: „Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand.“ Sie lernen: „Was sind zwanzig Anwälte auf dem Grund des Meeres? Ein guter Anfang.“ Sie lernen: „Der Weg ist das Ziel“, was bedeutet, dass Sie solange lernen, jede Meinung und jedes Ergebnis zu begründen, bis das Ergebnis gleichgültig ist und der Wert eines Weges davon abhängt, ob er vom Bundesgerichtshof eingeschlagen wurde oder dem Professor, der Ihre Hausarbeit benoten muss, und von nichts anderem. **Ich habe hier ein wenig übertrieben.**

Aber Sie lernen auch folgendes:

Im ersten Semester meiner juristischen Ausbildung sagte Prof. Picker, der uns die Grundlagen des Zivilrechts beibringen sollte - und ich zitiere hier aus dem Gedächtnis: „Wenn sie jemanden glauben machen können, Sie sind Atomphysiker, dann sind Sie ein guter Jurist.“

Das könnte dann folgendermaßen aussehen:

„Die Vergütung des vom Gericht herangezogenen Übersetzers bemisst sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Grundsätzlich beträgt das Honorar eines Übersetzers 1,75 Euro pro Zeile. Ausnahmsweise, wenn die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert ist, beträgt das erhöhte Honorar 2,05 Euro. Vorliegend kommt allein die „häufige Verwendung von Fachausdrücken“ in Betracht. Der vorliegende Strafbefehl enthält zwar einige Fachausdrücke. Sämtliche vom Übersetzer in seinem Antrag angeführten Fachausdrücke, u.a. Amtsgericht, Strafbefehl, Sachverhalt, Fahrverbot, Bundeszentralregister etc., sind absolut gebräuchliche und häufig verwendete juristische Begriffe, die einem durchschnittlich erfahrenen Übersetzer, der beide Sprachen professionell beherrscht, keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten.“

Als Juristen treffen Sie auf der Basis dessen, was Sie gelernt haben, Entscheidungen. Auch über die Höhe des Honorars von Übersetzern. (Die, wie die obige Entscheidung, falsch sein können.)

Wir haben jetzt einen gewissen Eindruck davon, was Sie lernen. Was lernen Sie nicht? Verhandlungsführung, Strategien der Mediation, Angestelltenführung, Wirtschaften. Und Sie ler-

BERUFLICHE INFORMATION

nen nicht: Kommunikation. Es gibt keine Unterrichtseinheit dafür. All diese Dinge lernen Sie nur, indem Sie ins kalte Wasser geworfen werden. Und dann halten Sie sich ein Leben lang halbwegs über dem Wasser und denken, Sie können schwimmen. Sie denken, weil Sie jeden Tag kommunizieren, dass Sie wüssten, wie Kommunikation funktioniert oder zu funktionieren hat.

Die Erwartungshaltung der Juristen beruht somit einerseits auf Nichtwissen und andererseits auf falschem Wissen. Woraus wir schließen können: Dolmetscherinnen haben nicht nur falsche Freunde, sie haben auch mindestens zwei Feinde.

Diese „Feinde“ stehen dem Verständnis für die Eigenheiten der Leistung von Sprachmittlern, ihre Position im Rahmen des Verfahrens und die realistischen Erwartungen an ihre Möglichkeiten entgegen.

Hierbei möchte ich daran erinnern, dass Gerichtsdolmetscher die einzigen Verfahrensbeteiligten (vielleicht noch zusammen mit den Schöffen) sind, die zu Beginn der Verhandlung keinerlei Kenntnis der Angelegenheit haben. Das ist vielen Rechtsanwälten nicht klar.

Vor einiger Zeit nahm ich an einer Verhandlung teil, in welcher es um die Frage ging, wie ein Verkehrsteilnehmer einen Wendevorgang durchgeführt hatte. Da das griechische Wort für „Wende“ das gleiche ist wie für „Kurve“, übersetzte ich mehrere Minuten lang falsch (nämlich „er fuhr eine Kurve“), bis der Zeuge für das Gericht eine Skizze anzufertigen hatte. Meinen Fehler hätte man leicht verhindern können, hätte man mir zu Beginn der Verhandlung die gleichen Informationen gegeben, wie die anderen Beteiligten sie schon hatten.

■ 4. Bedenkt man, dass ohne Dolmetscher keinerlei Kommunikation zwischen den Beteiligten möglich ist, und dass Entscheidungen über Strafbarkeit oder Haftung oft vom korrekten Verständnis einzelner Wörter oder der sprachlichen Spielräume von Aussagen oder vielleicht sogar dem Erkennen und Verstehen von kulturellen Eigenarten abhängen, ist ein besseres Verständnis von der Arbeit der Sprachmittler elementar.

Hinzu kommt, dass Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte regelmäßig in der Verantwortung stehen, Leistungen von Dolmetschern und Übersetzern und deren Qualität zu beurteilen, nicht zuletzt, um ihre eigene Arbeit in Abhängigkeit dazu optimieren zu können.

Was können wir tun, um ein besseres Verständnis von unserer Arbeit zu erzeugen und die Kommunikation zwischen Sprachmittlern und Juristen zu verbessern?

Ich schlage, auf Basis meines Vortrages, folgendes vor:

- Uns immer wieder bewusst zu machen, was wir können und was wir nicht können.
- Uns immer wieder bewusst zu machen, welche Erwartungshaltung besteht und dass sie darauf beruht, dass die anderen einerseits nicht wissen, was wir können und was wir nicht können, und andererseits eine falsche Vorstellung davon haben, von der sie nicht ohne weiteres abrücken wollen.
- Unsere Fähigkeiten, unsere Möglichkeiten und unsere Position transparent zu machen, auch indem wir auf Mehrdeutigkeit und Unsicherheiten hinweisen und klarmachen, dass unsere Leistung nicht selbstverständlich ist. Transparenz kann man gar nicht wichtig genug nehmen.
- Fortbildungsveranstaltungen gemeinsam mit Juristen und Sprachmittlern zu organisieren, damit falsche Erwartungen durch richtige ersetzt werden
- Uns um eine Ergänzung der Juristenausbildung zu bemühen, damit falsche Erwartungen erst gar nicht entstehen.
- Und wie immer: selbstbewusst zu sein. Wir sind Teil des Gerichts.

■ 5. Um Sie nicht im Unwissen darüber zu lassen, was das Zitat aus der Überschrift meines Vortrages zu bedeuten hat:

Am Ende einer längeren Verhandlung vor dem Sozialgericht, bei der ich als Dolmetscher aufgetreten war, kam ich auf dem Weg zum Ausgang mit der Vertreterin des beklagten Versicherungsträgers ins Gespräch, wo ich, danach gefragt, erzählte, dass ich in Deutschland geboren und aufgewachsen bin, dass ich hier studiert und meine Examina abgelegt hätte und hier seit vielen Jahren arbeiten würde. Als ich mich schließlich verabschieden wollte, trat sie nochmals auf mich zu und sagte: „Eines wollte ich Ihnen noch sagen: Sie sprechen aber gut deutsch!“

Wie Sie sehen, ist es möglich, uns und unseren Beitrag nicht für selbstverständlich zu halten. Lassen Sie uns diese Chance nutzen.

Vielen Dank.

EULITA in Wien

Bericht über die siebte EULITA Generalversammlung am Samstag, den 1. April 2017, 09.00 - 13.00 Uhr, in Wien, Österreich – von Evangelos Doumanidis



Die Vorsitzende Liese Katschinka eröffnete die Versammlung gegen 09.00 Uhr.

Der Vorstand der EULITA war auch in diesem Jahr vollständig vertreten, bestehend aus

Liese Katschinka, Präsidentin,
Christiane Driesen, Vizepräsidentin,
Zofia Rybinska, Vizepräsidentin,
Catherina Van den Brinková Štifterová, Schriftführerin,
Lucía Castaño Castaño, Schatzmeisterin,
Flavia Caciagli Conigliaro, weiteres Mitglied, und
Geoffrey Buckingham, weiteres Mitglied.

Die meisten Vollmitglieder waren anwesend bzw. wurden

durch Vollmacht vertreten; daneben waren zahlreiche assoziierte Mitglieder und Beobachter zugegen.

Nach Erledigung der Formalitäten (Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung der Generalversammlung sowie Genehmigung des Protokolls der sechsten Generalversammlung in Straßburg) berichtete die Vorsitzende über die Aktivitäten EULITAs bis zum Datum der Generalversammlung, wozu insbesondere die Teilnahme an verschiedenen Konferenzen und Treffen zählte, nämlich unter anderem den folgenden:

- VI Latin-American Congress on Translation and Interpretation, Buenos Aires, 21.-24.04.2016;
- APTIF8 (8th Asia Pacific Translators and Interpreters Forum), Xi an, China, 17./18.06.2016 nebst Besuch beim

BERUFLICHE INFORMATION

- Chinesischen Übersetzerverband TAC in Peking;
- ISO TC 37 Treffen in Kopenhagen, Juni 2016;
- FIT Europe Jahrestreffen, Dublin, September 2016;
- SLAM - Treffen der Skandinavischen Sprachverbände, Malmö, 24.09.2016.

Dann stellte die Schatzmeisterin Lucía Castaño Castaño den Kassenbericht für 2016 und den Wirtschaftsplan für 2017 vor, die beide angenommen wurden.

Frau Katschinka verlas den Bericht der Kassenprüferin Alice Rollny, wonach alle Bücher korrekt geführt und vollständig gewesen und die Ausgaben gerechtfertigt seien. Frau Rollny (BDÜ) beendete in diesem Jahr ihre Tätigkeit für EULITA. Zu ihrem Nachfolger wurde später Aqil Minhas vom britischen Verband APCI gewählt.

Im Anschluss an den Kassenprüfbericht wurden Schatzmeisterin und Vorstand einstimmig entlastet.

Dann kam es zur heiß erwarteten Wahl des neuen Vorstandes.

Die Kandidaten, die alle rechtzeitig bis zum 01.02.2017 nominiert worden waren, stellten sich kurz den anwesenden Mitgliedsverbänden vor. Eine Ausnahme machte nur der schwedische Kandidat Jan Runesten, der an diesem Tag nicht in Wien sein konnte und von einer Kollegin vorgestellt wurde.

Im vergangenen Jahr war die Geschäftsordnung der EULITA dahingehend geändert worden, dass jedes Vollmitglied nur einen Kandidaten pro Wahl nominieren darf; in dem Fall, dass mehrere Verbände aus demselben Land EULITA-Mitglied sind, sollen sich diese auf eine gemeinsame Nominierung einigen, so dass pro Land nur ein Kandidat in den Vorstand gewählt wird. Für Deutschland bedeutete dies, dass sich BDÜ, ATICOM und VVU auf einen Kandidaten hätten einigen müssen.

Dies gelang jedoch nicht, nachdem der BDÜ ohne Absprache mit den beiden anderen Verbänden bereits 2016 einen Kandidaten aufgestellt hatte, ATICOM und VVU daraufhin einen gemeinsamen eigenen Kandidaten nominiert hatten und der Versuch einer Absprache und Einigung gescheitert war. Die Argumente von ATICOM und VVU, nämlich statt eines in der Verbandslandschaft völlig unbekanntem Kandidaten einen erfahre-

nen und versierten Vertreter ins Rennen zu schicken, der zudem von der Mehrheit der deutschen Verbände gestützt wird, und dass, nachdem sieben Jahre lang die EULITA-Vizepräsidentin Christiane Driesen vom BDÜ gestellt worden war, es an der Zeit war, die beiden anderen Mitgliedsverbände zum Zug kommen zu lassen, fanden beim BDÜ Bundesverband bedauerlicherweise keinen Anklang. Das Risiko, dass die Stimmen dann so verteilt werden könnten, dass kein Vertreter aus Deutschland in den EULITA-Vorstand entsandt wird, wurde offen in Kauf genommen.

Von den insgesamt 30 persönlich oder per Vollmacht abgegebenen Stimmen erhielten und wurden in geheimer Wahl gewählt (in Klammern stehen die nominierenden Verbände):

- 25:5 **Präsidentin: Daniela Amodeo Perillo (AssITIG)**
- 26:4 **Vizepräsident: Geoffrey Buckingham (APCI)**
- 23:7 **Vizepräsident: Jan Runesten (FAT)**
- 28:2 **Schriftführerin: Catherina Van den Brinková Štifterová (KST ČR)**
- 29:1 **Schatzmeisterin: Michaela Spracklin (ÖVGD)**
- 16:14 **Einfaches Mitglied: Laura Izquierdo Valverde (APTIJ)**
- 13:17 **Einfaches Mitglied: Joanna Miler-Casino (TEPIS)**

Nicht gewählt wurden:

- 10:20 **Einfaches Mitglied: Evangelos Doumanidis (ATICOM und VVU)**
- 8:22 **Einfaches Mitglied: Taina Verena Aellig (NTF und SKTL)**
- 8:22 **Einfaches Mitglied: Krzysztof Dziwulski (BDÜ)**
- 5:25 **Einfaches Mitglied: Louis Baucher (UNETICA)**

Der alte Vorstand wurde verabschiedet, und daraufhin trat der neue sein Amt an.

Die nächste Generalversammlung wird am 17.03.2018 in Sofia stattfinden und vom bulgarischen Verband AIT mitorganisiert werden.

Die Vorsitzende schloss die Versammlung gegen 13.00 Uhr.

Gerichtsdolmetschen in Österreich

von Christine Springer *[Dieser Vortrag wurde am am 08.10.2016 auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung des VVU gehalten.]*

Als Vielvölkerstaat hat Österreich reichlich Erfahrung auf dem Gebiet des Dolmetschens und Übersetzens, insbesondere des Gerichtsdolmetschens, das sich wie folgt entwickelte:

Als es noch keine Ausbildung für Dolmetscher gab – also vor der Gründung der sogenannten Orientalischen Akademie im Jahre 1753 –, wurden Dolmetscher aus den verschiedensten Ländern der Monarchie und auch aus anderen Ländern eingesetzt. Da manche von diesen damals aber auch als Spione agierten, war dieses Prozedere nicht sehr befriedigend.

Als der österreichische Gesandte Rym van Esteck 1569 nach Konstantinopel entsandt wurde, bemerkte er dort die Nachteile dieses Dolmetscherwesens und wies auf die Notwendigkeit hin, Inländer als Dolmetscher einzusetzen. Zunächst entsandten die Polen unter König Siegmund im Jahr 1621 junge Männer (darunter auch der spätere Polenkönig Jan II. Sobieski, der bekanntlich an der Entsatzschlacht um Wien entscheidend mitwirkte) nach Konstantinopel, um dort die osmanisch-türkische Sprache zu erlernen.

Dann gründeten die Franzosen 1669/70 unter Ludwig XVI., dem Sonnenkönig, und die Österreicher 1682 unter Leopold I. im Osmanischen Reich in Istanbul die sogenannten Sprach-/Sprechknaben-Institute. Da sich die Sprachknaben aber zu sehr in den Orient integrierten, sprich, sich der Heimat entfremdeten, wurden die Zöglinge aufgrund eines Schreibens Maria Theresias 1753 nach Hause zurückbeordert und sollten dort in einer eigens für sie zu gründenden Schule unterrichtet werden.

1754 gründete Kaiserin Maria Theresia auf Vorschlag von Wenzel Anton Graf Kaunitz die Kaiserlich-Königliche Akademie für Orientalische Sprachen, an der neben orientalischen Studien auch Türkisch, Persisch und Arabisch gelehrt wurden. Die meisten Studenten traten in den diplomatischen Dienst ein, wo sie aufgrund ihres Alters „Sprachknaben“ genannt wurden.

Schon diese Sprachknaben erhielten nicht nur eine sprachliche Ausbildung, sondern wurden auch in die Länder entsandt, deren Sprache sie studierten, um dort Kultur und Lebensweise des anderen Landes kennen zu lernen, ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung für einen Dolmetscher – ein frühes Erasmus-Programm.

Das Projekt war erfolgreich, einer der bekanntesten Schüler der Akademie war der Altmeister der Orientalistik, Josef von Hammer-Purgstall.

Die erste belegte Beeidigung eines Gerichtsdolmetscher ist uns durch die Abschrift eines Ernennungsdekrets des k.k. Appellationsgerichts Wien aus dem Jahr 1827 erhalten, mit welchem zwei Beamte der Hofkanzlei, Alexander von Bensa und Joseph Leschkowitz, die Stelle eines k.k. beeidigten Polnisch-Dolmetschers für Seiner K.K. Majestät Justizbehörden verliehen wurde, allerdings ohne Gehalt (bei den derzeitigen Gebühren kommt der Verdacht auf, dass sich in Sachen Bezahlung nicht viel geändert hat). 1835 wurde dann ein Hofdekret erlassen, in dem von „beständig eidlich verpflichteten Dolmetschern“ die Rede war und die Vorgangsweise bei der Herstellung von Übersetzungen und deren Beglaubigung geschaffen wurde (die damals eingeführte Bezeichnung „ständig beeideter Dolmetscher“ wurde bis zum Jahr 1975 beibehalten).

Diese Grundsätze wurden später zur Basis des heute für Gerichtsdolmetscher geltenden Rechts.

Bereits in der Strafprozessordnung 1803 (mehr als 150 Jahre vor der MRK) wurde festgelegt, dass für Beschuldigte, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, ein Dolmetscher beigezogen werden musste.

Bis zum Jahr 1975 gab es kein Gesetz für Gerichtsdolmetscher. Jeder, der glaubhaft versicherte, einer Sprache mächtig zu sein, wurde beeidigt, darunter befanden sich auch zahlreiche Donau-Dampfschiffahrtskapitäne, die durch ihre Tätigkeit mit den Sprachen der an der Donau liegenden Staaten vertraut waren.

1975 wurde dann das sogenannte Sachverständigen- und Dolmetschergesetz / Gebührenanspruchsgesetz erlassen. Sowohl der Österreichische Verband der Gerichtsdolmetscher (ÖVGD – www.gerichtsdolmetscher.at) als auch jener der Sachverständigen wirkten an diesem Gesetzesvorhaben mit, das für beide Berufe gilt.

In diesem Gesetz wurden zum ersten Mal die Bestimmungen über die Eintragung von Dolmetschern und Sachverständigen sowie deren Gebühren bestimmt. Es wurde auch eine Bestimmung eingeführt, nach welcher der eintragende Präsident (es handelt sich dabei um den Präsidenten des Gerichtshofs 1. Instanz, der für den Sprengel, in welchem der Dolmetscher

BERUFLICHE INFORMATION

wohnt, zuständig ist) ein Gutachten der jeweiligen Kammer bzw. im Fall der Dolmetscher des ÖVGD über die Eignung des Bewerbers einholen konnte.

1999 erfolgte eine Novellierung dieses Gesetzes, mit welchem die Zertifizierung für Gerichtsdolmetscher und Sachverständige eingeführt wurde, die nunmehr die Bezeichnung „Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher/Sachverständiger“ tragen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der elektronische Ausweis eingeführt.

Die vorher vorgesehene Kann-Bestimmung wurde in eine Muss-Bestimmung abgeändert, weiters wurde auch eine Pflicht zur Fortbildung festgesetzt und die Eintragungsdauer von ursprünglich zehn Jahren auf fünf Jahre verkürzt. Die Eigenschaft endet durch Verzicht, Tod oder Entzug.

Auf Betreiben des Verbandes wurde auch eine sehr wichtige Bestimmung eingeführt (in Anlehnung an die bereits bestehende Regelung für Sachverständige). Der Bewerber muss nunmehr einen Nachweis über seine bereits ausgeübte Tätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher nachweisen (zwei Jahre, wenn er das Übersetzer-/Dolmetschstudium absolviert hat, fünf Jahre, wenn er nicht studiert hat oder nur einen Bachelor-Titel erlangt hat).

Eine weitere Novellierung erfolgte 2008. Darin wurde festgelegt, dass bei missbräuchlicher Verwendung von Siegel und Ausweis eine Verwaltungsstrafe bis zu Euro 10.000 verhängt bzw. ein Strafverfahren eingeleitet werden kann.

Das Eintragungsverfahren läuft folgendermaßen ab: Der Bewerber stellt seinen Antrag auf Eintragung in die Liste der Gerichtsdolmetscher (die übrigens jetzt elektronisch geführt wird) – www.sdg.liste.justiz-gv.at – an den Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz des Sprengels, in welchem er wohnt.

Der Antrag wird an die Zertifizierungskommission weitergeleitet (ich selbst hatte, als ich die Präsidentschaft des Verbandes übernahm, ein Prüfungsverfahren erarbeitet, in dem ich den Vorsitz führte und zwei Sprachprüfer, die für die jeweilige Sprache eingetragen waren, als Sprachexperten mitwirkten). Die Kommission besteht jetzt aus einem vorsitzenden Richter, die beiden Sprachprüfer wurden beibehalten und werden vom ÖVGD namhaft gemacht.

Die Prüfung findet in Wien im Justizpalast statt und kostet pro Sprache 400 Euro.

Dabei muss eine Übersetzung aus dem Deutschen in die jeweils andere Sprache und umgekehrt angefertigt, ein juristischer Fragebogen ausgefüllt, eine Vom-Blatt-Übersetzung aus dem Deutschen in die jeweils andere Sprache und umgekehrt angefertigt werden. Zum Abschluss folgt eine kurze Dolmet-



schung (konsekutiv, der Sachverhalt ist realitätsbezogen, wie etwa die Einvernahme eines Angeklagten). Dabei werden nicht nur die sprachlichen, übersetzerischen und dolmetscherischen Kompetenzen, sondern auch die erforderliche Terminologie (Recht, Wirtschaft, Medizin, Technik) sowie Schnelligkeit, Wendigkeit und Notizentechnik überprüft.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Bei bestandener Prüfung wird der Kandidat vom eintragenden Präsidenten vereidigt, darf ein Rundsiegel führen und erhält einen elektronischen Ausweis. Alle fünf Jahre muss jeder Gerichtsdolmetscher um die Verlängerung seiner Zertifizierung ansuchen und dabei sowohl die Aktenzahlen der Fälle, in denen er tätig war, als auch seine Fortbildung nachweisen.

BERUFLICHE INFORMATION

Leider bestehen rund 2/3 der Bewerber die Prüfung nicht, entweder, weil es ihnen an Sprachkompetenz oder an juristischem Grundwissen oder an Dolmetsch-/Übersetzerkompetenz mangelt oder weil sie ihre Fähigkeiten weit überschätzen, da ja nach wie vor die weit verbreitete irriige Überzeugung besteht, dass man dank der Kenntnis der Muttersprache und des Deutschen automatisch zur Ausübung der Tätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher befähigt ist.

Der ÖVGD bietet seit langem einschlägige Seminare für die Bewerber an, die auch gut angenommen werden, allerdings eine universitäre Ausbildung (die bis jetzt nicht angeboten wird) nicht ersetzen können.

Die Gebühren werden im Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) geregelt. Dieses unterscheidet zwischen Zeitversäumnis und Mühewaltung.

Die Zeitversäumnis ist die Zeit, die man für die An-/Abreise, eventuelle Wartezeiten usw. aufwendet, und wird mit 22,70 Euro pro Stunde abgegolten.

Die eigentliche Dolmetschtätigkeit (die sogenannte ‚Mühewaltung‘) wird nach halben Stunden verrechnet, wobei die erste halbe Stunde einen höheren Tarif hat, nämlich 24,50 Euro jede weitere halbe Stunde 12, 40 Euro.

Dann gibt es auch Zuschläge für besonders schwierige Dolmetschungen, worunter nicht nur z.B. fachlich schwierige Terminologie verstanden wird, sondern auch physische Erschwernisse, wie z.B. bei einem Lokalausgang in unwegsamem, hoch liegenden Gebirgsgelände, oder extrem langer Dauer einer Verhandlung, Arbeit an Feiertagen etc.

Die Übersetzungen werden nach 1.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) berechnet, pro 1.000 Zeichen werden 15,20 Euro bezahlt. Auch hier gibt es ebenfalls Zuschläge, wie z.B. für Nachtarbeit, Dringlichkeit, besondere sprachliche oder fachliche Schwierigkeit.

In letzter Zeit wurden die ursprünglichen, gesetzlich vorgegebenen Gebühren massiv gekürzt. Außerdem wurde die im Gesetz vorgesehene Zuschlagsverordnung für die Abgeltung der Inflation seit 2007 nicht angewandt.

Eine gewisse Kompensation ist durch die Einführung des sogenannten „Splitting“ erfolgt. Es gilt für Fälle, in denen die Parteien die Gebühren der Dolmetscher bezahlen (also meist zivilrechtliche Verfahren), bei denen ein Gebührenrahmen von 1,40-1,80 Euro pro Normzeile und von 80-150 Euro pro Stunde für Dolmetschungen im Gebührenanspruchsgesetz eingeführt wurde, um den Vorwurf einer Kartellbildung durch Honorarempfehlungen zu vermeiden.

Auch die beglaubigten Übersetzungen, die nur von Gerichtsdolmetschern angefertigt werden dürfen, machen die niedrigen Gebühren laut GebAG etwas erträglicher, allerdings wurde durch die jetzt beschlossene EU-Urkundenverordnung eine Kürzung insofern vorgenommen, als dadurch nur mehr Übersetzungen in Grundbuchs- und Firmenbuchangelegenheiten von beideten Gerichtsdolmetschern übersetzt werden müssen.

Trotz all dieser Widrigkeiten ist die Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher (worunter der österreichische Gesetzgeber auch den Übersetzer versteht) eine hochinteressante, höchst verantwortungsvolle Tätigkeit geblieben.

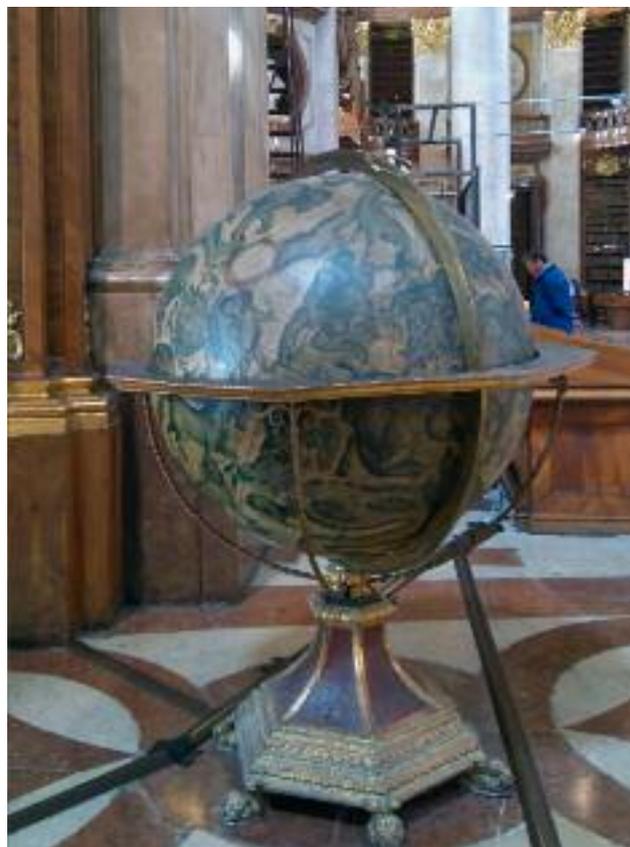
Es ist zu hoffen, dass dies in der Zukunft auch pekuniär anerkannt wird und nicht nur verbal „wertgeschätzt“ wird. Genauso.

Mag. Christine Springer

Akad. Übers., Konferenzdolmetscherin AIIC

Allgemein beidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin für die italienische Sprache

Präsidentin des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher (ÖVGD)



BERUFLICHE INFORMATION

Verteidiger sind keine Dolmetscher

Aktuelle Rechtsprechung aufgelesen von Evangelos Doumanidis

1. Vorsicht bei der Unterzeichnung von Schriftstücken!

„Der Kläger vertrat als Rechtsanwalt den georgischen Staatsangehörigen B. G. in einem Asylfolgeverfahren. Er fertigte unter dem Datum des 30. April 2013 eine Vergütungsvereinbarung. Die Vereinbarung sieht unter der Nummer 1 vor, dass der Mandant anstelle der gesetzlichen Gebühren eine pauschale Vergütung in Höhe von 800 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu zahlen hat. Die Nummern 2 bis 9 regeln Einzelheiten der Vergütungspflicht. Die Nummer 10 der Vereinbarung lautet: "Die Unterzeichner haften gesamtschuldnerisch." Darunter unterzeichnete neben dem Mandanten die als Dolmetscherin für ihn tätige Beklagte.“

Der Kläger nahm die beklagte Dolmetscherin auf Zahlung von 800 Euro nebst Zinsen, also seines vollen Honorars, und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Der Bundesgerichtshof hat dem Rechtsanwalt Recht gegeben: Urteil des BGH vom 12.05.2016 - Az. IX ZR 208/15.

[Quelle: <http://openjur.de/u/892032.html>]

2. Der vereidigte Dolmetscher, der unrichtig übersetzt, leistet einen Meineid. In welchem Umfang der Dolmetscher zu übersetzen hat, bestimmt das Gericht

- Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22.03.2017
- Az. 1 OLG 4 Ss 201/17 (2)

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil der Strafkammer des Landgerichts Koblenz vom 26.09.2016, Az.: 2080 Js 8808/15, mit dem die angeklagte Dolmetscherin freigesprochen worden war, aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Wir werden dann entsprechend berichten.

[Quelle: Justizportal Rheinland-Pfalz]

3. Die Mitteilung der Vorsitzenden vor Beginn der Hauptverhandlung, dass simultan gedolmetscht werden soll, ist ausreichend

- Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 12.01.2017 - Az. 8 KLS 230 Js 14160/16

„Der Festsetzung der Vergütung der Dolmetscherleistungen ist der Stundensatz für simultanes Dolmetschen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 2. Alt JVEG in Höhe von 75 Euro zugrunde zu legen, da die Dolmetscherin zu Beginn des Hauptverhandlungstermins vom Gericht zum simultanen Übersetzen veranlasst wurde.“

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 2. Alt JVEG beträgt das Honorar des Dolmetschers für jede Stunde 70 Euro und, wenn er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen ist, 75 Euro Maßgebend ist hierbei die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens. Vorliegend enthielt zwar die schriftliche Ladung der Dolmetscherin für den Termin am 14.11.2016 keinen Hinweis auf die Art des Dolmetschens. Zu Beginn des Hauptverhandlungstermins teilte der Vorsitzende der Dolmetscherin allerdings mit, dass simultan übersetzt werden soll. Dies ist ausreichend als „Mitteilung bei der Heranziehung im Voraus“ im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. JVEG.

Die Heranziehung i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr.1f 9 Abs. 3 JVEG kann formlos oder förmlich auf unterschiedliche Weise erfolgen, Sie ist durch mündliche oder schriftliche Ladung ebenso möglich wie lediglich durch Vernehmung aus Anlass der Anwesenheit einer anspruchsberechtigten Person aus anderem Grund (vgl. OLG Koblenz NStZ-RR 2014, 295). Eine förmliche Ladung ist für die Heranziehung danach nicht zwingend erforderlich. Nach § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG ist der Dolmetscher auch lediglich vom Gericht zuzuziehen, was formlos erfolgen kann und eine Ladung nicht voraussetzt.“

[Quelle: VVU-Mitglied]

4. Auch ein konkludenter Hinweis der Vorsitzenden vor Beginn der Leistungserbringung

(z.B. dass die Dolmetscherin Bescheid geben möge, wenn die Vorsitzende oder die Parteivertreter zu schnell sprechen würden und sie nicht mit der Dolmetschung nachkomme) ist ausreichend für eine Heranziehung zum simultanen Dolmetschen – Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hessen vom 09.09.2016 – Az.: 2 Ta 48/16

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Arbeitsgericht der Festsetzung der Vergütung der Dolmetscherleistungun-

BERUFLICHE INFORMATION



gen den Stundensatz für simultanes Dolmetschen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 JVEG in Höhe von 75,00 Euro zugrunde gelegt, da die Dolmetscherin zu Beginn ihrer Tätigkeit in der Kammerverhandlung vom 16. September 2015 von der Vorsitzenden zum simultanen Übersetzen veranlasst wurde.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 JVEG beträgt das Honorar des Dolmetschers für jede Stunde 70,00 Euro und, sofern er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75,00 Euro, wobei maßgeblich ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens ist. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass bereits eine etwaige schriftliche Ladung zu Zwecken des Simultandolmetschens erfolgt sein muss (mit zutreffender Begründung: OLG Koblenz - 1 WS 301/14 - Rn. 11, zitiert nach Juris). Dem Vorsitzenden muss es auch für das Beschwerdegericht vielmehr jederzeit offenstehen, an den Umständen des Einzelfalls orientiert den geladenen Dolmetscher aus der Heranziehung zu konsekutivem Dolmetschen zu entlassen und ihn sogleich zu simultanem Dolmetschen heranzuziehen (vgl. BDPZ/Binz, JVEG, 3. Aufl. 2014, § 9 Rn. 24), was entgegen der Ansicht der Bezirksrevisorin regelmäßig auch stillschweigend erfolgen kann (Hartmann, Kostengesetze, 46. Aufl. 2016, § 9 JVEG Rn. 29). Vermieden werden soll nach dem Willen des Gesetzgebers allein, dass ein Dolmetscher durch eigenmächtiges simultanes Übersetzen ohne vorherige gerichtliche Bestimmung einen höheren Vergütungsanspruch auslöst (vgl. OLG Koblenz - 1 WS 301/14 - Rn. 17, zitiert nach Juris).

Im Streitfall bestehen für das Beschwerdegericht keinerlei Bedenken, dass die Vorsitzende des Arbeitsgerichts die Dolmetscherin in der Kammerverhandlung vom 16. September 2016 in ausreichender Form und "im Voraus" zu simultanem Dolmetschen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 JVEG herangezogen hat. Allerdings ergibt sich die entsprechende Heranziehung nicht aus dem letzten Satz im Protokoll über die Kammerverhandlung vom 16. September 2015 ("Sie wurde für simultanes Dolmetschen hinzugezogen.") oder dem handschriftlichen Vermerk der Vorsitzenden auf der "Bestätigung" der Dolmetscherin "simultan". Eine Bestimmung durch das Arbeitsgericht "im Voraus" lässt sich hierdurch nicht belegen, denn diese Feststellungen hat das Arbeitsgericht gerade im Nachgang zur Leistungserbringung der Dolmetscherin getroffen. Das Beschwerdegericht folgt dem Arbeitsgericht jedoch in seiner Begründung, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 JVEG durch den Hinweis der Vorsitzenden an die Dolmetscherin, sie möge Bescheid geben, wenn sie oder die

BERUFLICHE INFORMATION

Parteivertreter zu schnell sprechen würden und sie nicht mit der Übersetzung nachkomme, erfüllt seien. Bezogen auf das konsekutive Dolmetschen, bei dem das Gesprochene im Ganzen oder in Abschnitten übertragen wird, ergibt ein solcher Hinweis keinen Sinn, denn es gibt bei dieser Form des Dolmetschens kein "Nachkommen". Vielmehr hat die Vorsitzende mit diesem Hinweis der Dolmetscherin zu erkennen gegeben, dass das Arbeitsgericht simultanes Dolmetschen wünscht und sie damit noch vor Leistungserbringung - jedenfalls konkludent - zum simultanen Dolmetschen bestimmt.

[Quelle: http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7820979]

5 Hat der aufklärende Arzt Zweifel, ob der Patient seine Ausführungen verstanden hat

oder muss er aufgrund der notwendigen Überprüfung des dolmetschenden Familienangehörigen solche Zweifel haben, ist er gehalten, sich der Hilfe eines Dolmetschers zu bedienen, von dessen ausreichenden Sprachfähigkeiten er hinreichend sicher ausgehen kann – Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 09.12.2015 - Az. 5 U 184/14

„Wird ein der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtiger Patient in deutscher Sprache aufgeklärt, und werden die Erläuterungen des aufklärenden Arztes - wie hier - durch einen Familienangehörigen übersetzt, muss der Arzt in geeigneter Weise überprüfen, ob der als Dolmetscher agierende Familienangehörige seine Erläuterungen verstanden hat. Hierzu muss der Arzt sich zumindest einen ungefähren Eindruck von den sprachlichen Fähigkeiten des Übersetzers verschaffen. Anschließend muss er durch eigene Beobachtung feststellen, dass dem Patienten übersetzt wird und er muss aus der Länge des Übersetzungsvorgangs den Schluss ziehen können, dass eine vollständige Übersetzung vorliegt. Zum Schluss muss der Arzt sich durch Rückfrage an den Patienten einen Eindruck davon verschaffen, ob dieser die Aufklärung auch verstanden hat. Hat der aufklärende Arzt Zweifel, ob der Patient seine Ausführungen verstanden hat oder muss er solche Zweifel haben, ist er gehalten, sich der Hilfe eines Dolmetschers zu bedienen, von dessen ausreichenden Sprachfähigkeiten er hinreichend sicher ausgehen kann.“

[...]

„Der Senat übersieht nicht die Schwierigkeiten, im Falle ei-

ner medizinischen Aufklärung von sprachunkundigen Patienten einen Weg zu finden, der einerseits sicherstellt, dass der Patient die Aufklärung versteht und der andererseits aber auch im klinischen Alltag praktikabel ist. Zumindest im Fall einer umfangreichen und komplexen Aufklärung über eine nicht eilbedürftige Operation an der Hüfte, wie sie hier anstand, muss der aufklärende Arzt aber im Zweifelsfall durch Hinzuziehung eines professionellen Dolmetschers, eines gut sprachkundigen Angehörigen oder eines für eine Übersetzung geeigneten Mitglied des Krankenhauspersonals sicherstellen, dass der Patient dem Aufklärungsgespräch inhaltlich folgen kann.“

[Quelle: <http://openjur.de/u/877240.html>]

6 Bei ärztlichen Gesprächen im Krankenhaus entstandene Gebärdensprachdolmetscherkosten

sind vom Krankenhaus zu tragen, weil sie in den Fallpauschalen des DRG-Vergütungssystems bereits enthalten sind - Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 24.03.2017 - Az. S 48 KR 1082/14 ZVW (noch nicht rechtskräftig)

„Die von der Beklagten ersparten Gebärdensprachdolmetscherkosten im Sinne des § 2 KHEntgG in der Fassung vom 17.07.2003 waren von der Beklagten zu tragen, weil sie bereits über das pauschalierende DRG-Vergütungssystem (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KHEntgG i.V.m. § 17b Abs. 1 Satz 1 HS 2 KHG) abgegolten waren.

Mit den Entgelten für allgemeine Krankenhausleistungen werden dem Krankenhaus alle für die Versorgung des Patienten erforderlichen allgemeinen Krankenhausleistungen - wie § 7 Abs. 1 Satz 2 KHEntgG zu entnehmen ist - vergütet. Leistungen, die nicht zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gehören sind darin nicht enthalten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG sind Krankenhausleistungen nach § 1 Abs.1 KHEntgG insbesondere ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, sowie Unterkunft und Verpflegung; sie umfassen allgemeine Krankenhausleistungen und Wahlleistungen. Allgemeine Krankenhausleistungen sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 KHEntgG die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten not-

wendig sind. Der Begriff der allgemeinen Krankenhausleistung ist identisch mit dem der teil- und vollstationären Krankenhausleistung nach § 39 SGB V und berücksichtigt den Bedarf im Einzelfall unter nach den patienten- und krankenhausesindividuellen Bedürfnissen (Tuschen/Trefz: KHEntG Komm. 2. Aufl. 2010 S. 16-17). Das Krankenhaus wird somit zu einer einheitlichen und umfassenden Gesamtleistung verpflichtet (Quaas/Dietz in: Dietz/Bofinger, Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht, § 2 BPfIV, Anm. II.1., S. 22b). Grundsätzlich sind Leistungen des Krankenhauses nur solche, die dieses durch eigenes Personal und eigene sächliche Mittel erbringt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind enumerativ – u.a. in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntG - geregelt (vgl. BSG, Urteil v. 23.03.2011 - B 6 KA 11/10 R, juris Rdn. 59; Quaas/Dietz in: Dietz/Bofinger, Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht, § 2 BPfIV, Anm. II.1., S. 22b). Danach gehören zu den allgemeinen - abrechnungsfähigen - Leistungen des Krankenhauses auch die von ihm veranlassten Leistungen Dritter, die im Verhältnis zu der vom Krankenhaus zu erbringenden Hauptbehandlungsleistung, wie im vorliegenden Fall, ergänzende oder unterstützende Funktion haben (BSG, Urteil vom 28. Februar 2007 – B 3 KR 17/06 R –, SozR 4-25500 § 39 Nr. 8). Diese sind somit nur zwischen Krankenkasse und Krankenhaus abzurechnen. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntG bezieht jede zur Behandlung notwendige Leistung Dritter ein (Quaas/Dietz in: Dietz/Bofinger, Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht, § 2 BPfIV, Anm. II.4., S. 25; Anm. II.10, S. 30 f.). Dass im vorliegenden Fall ein notwendig medizinischer Bedarf an Kommunikation der Versicherten mit den behandelnden Ärzten - insbesondere zur Anamneseerhebung und Patientenaufklärung (vgl. Kreutz, ZFSH 2011, S. 629 ff.) - bestand, der die Versicherte aufgrund ihrer Taubstummheit nicht ohne Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin nachkommen konnte, liegt auf der Hand und wurde der Klägerin von der Beklagten auch bestätigt. Eine Notwendigkeit des Einsatzes von Gebärdensprachdolmetschern im Rahmen der stationären Behandlung folgt darüber hinaus aus dem Qualitätsgebot (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB V) sowie aus § 2a SGB V, wonach den Belangen behinderter und chronisch erkrankter Menschen Rechnung zu tragen ist (vgl. Kreutz a.a.O.).“

[Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de]

7 Die vom Dolmetscher/Übersetzer in Rechnung gestellten Leistungen bei der Erstellung der Wortprotokolle der Telefonate in türkischer Sprache sind nach dem erbrachten Zeitaufwand und diejenigen bei der Übersetzung der in türkischer Sprache verschrifteten Telefonate sind nach Anschlägen mit einem Satz von 1,85 Euro zu vergüten - Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 28.02.2014 - Az. 4 KLs 114 Js 101170/12 Hw.

„I:

Herr ... wurde in der vorliegenden Strafsache am 07. Mai 2013 damit beauftragt, von vier auf einer CD gespeicherten Telefonaten Wortprotokolle in der Originalsprache zu erstellen und die verschrifteten fremdsprachigen Wortprotokolle in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die dem Auftrag zugrundeliegenden, weit überwiegend in türkischer Sprache geführten Telefonate wurden im Rahmen von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen erhoben und vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg verschlüsselt auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt.

II.

■ 1. Die Tätigkeit von Herrn ... ist hinsichtlich der Erstellung der Transkripte der Telefonate in türkischer Sprache als die Tätigkeit eines Sprachsachverständigen anzusehen und gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 JVEG in der bis 31. Juli 2013 gültigen Fassung nach Zeitaufwand zu vergüten.

Die in Auftrag gegebene Tätigkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass neben der Anzahl der sprechenden Personen und deren Gemütslage auch der Inhalt des Gesprochenen erfasst werden muss. Diese Aufgabe wird durch die schlechte Qualität des vorliegenden Tonmaterials, die unter anderem durch störende Nebengeräusche und die Benutzung von Mobiltelefonen bedingt ist, und die oft verkürzte Sprechweise der Sprechenden erschwert. Die zutreffende Erfassung und Niederschrift der in der Fremdsprache geführten Gespräche setzt besondere Kenntnisse des Sprachkundigen voraus, sodass die Tätigkeit als diejenige eines Sprachgutachters anzusehen ist.

Angesichts der mit dem Abhören des vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg überlassenen Datenträgers verbundenen großen Erschwernisse ist die abgerechnete Stundenzahl als berechtigt anzusehen. Die Tätigkeit bei der Erstellung von Reinschriften von Parlamentarischen Stenogrammen ist hiermit nicht vergleichbar.

■ 2. Die Übersetzung der in der Fremdsprache angefertigten Wortprotokolle in die deutsche Sprache ist daneben zusätzlich

BERUFLICHE INFORMATION

gemäß § 11 Abs. 1 JVEG in der bis 31. Juli 2013 gültigen Fassung zu vergüten.

Die von der Vertreterin der Staatskasse zur Stützung ihrer Auffassung herangezogene Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Juni 2013 steht dem nicht entgegen. Herr ... weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Gegenstand des Auftrags des dortigen Übersetzers/Dolmetschers anders als vorliegend die schriftliche Übersetzung von im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung aufgezeichneten Telefongesprächen ohne vorige Anfertigung einer Audiotranskription gewesen sei. Mit dem im vorliegenden Verfahren erteilten, weitergehenden Auftrag sollte der Weg eröffnet werden, die im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung gewonnenen Erkenntnisse in Form von Urkunden zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen und den Beteiligten, da eine Inaugenscheinnahme der Telefonate damit nicht - in vollem Umfang - durchgeführt werden sollte, zum besseren Verständnis und zur Kontrolle eine Niederschrift der Telefonate in der Fremdsprache zur Verfügung gestellt werden. Die Übersetzung der angefertigten fremdsprachigen Wortprotokolle stellt sich deshalb als eine zusätzliche, vergütungspflichtige Leistung dar und kann nicht, wie in dem vom Oberlandesgericht Stuttgart entschiedenen Fall als von der als sprachgutachterliche Tätigkeit zu bewertenden Leistung mitumfasst angesehen werden.

Das Zeilenhonorar ist insgesamt mit 1,85 Euro zu bemessen. Die Übersetzung der Wortprotokolle war mit besonderen Erschwernissen verbunden. Im Übrigen ist der Bewertungsrahmen bei mehreren von einem Auftrag umfassten Texten unterschiedlichen Schweregrades einheitlich festzusetzen, § 11 Abs. 2 JVEG in der bis 31. Juli 2013 gültigen Fassung (vgl. Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, Gerichtskostengesetz, 2. Auflage, § 11 JVEG, Rd-Nr. 8).

[Quelle: Mitglied]

Der Bewertungsrahmen bei mehreren von einem Auftrag umfassten Texten unterschiedlichen Schweregrades ist einheitlich festzusetzen –
Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 28.02.2014 - Az. 4 KLS 114 Js 101170/12 Hw.

[Quelle: Mitglied]

Allein der Umstand, dass Verteidiger und Mandant in einer gemeinsamen nichtdeutschen Sprache

kommunizieren können, führt grundsätzlich nicht zur Bewilligung einer Pauschgebühr [für den Verteidiger] - Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19.6.2017 - Az. P 302 AR 17/17

„Der Senat hält an seiner in ständiger Rechtsprechung vertretenen Ansicht fest, dass allein die Sprachkenntnisse eines Verteidigers, welche die Hinzuziehung eines Dolmetschers entbehrlich gemacht haben, wodurch der Staatskasse entsprechende Kosten erspart worden sind, kein taugliches Kriterium für die Bewilligung einer Pauschvergütung ist. Sinn und Zweck der Pauschgebühr ist es zu verhindern, dass der beigeordnete Verteidiger im Verhältnis zu seiner Vergütung unzumutbar belastet wird, weil die maßgeblichen Gebühren augenfällig unzureichend oder unbillig sind. Entscheidend ist daher allein, ob durch die Verwendung der nichtdeutschen Sprache für den Verteidiger ein erheblicher Zeit- und/oder Arbeitsaufwand angefallen ist, nicht aber der Staatskasse ersparte Aufwendungen (vgl. nur Senat, Beschluss vom 03.09.2015 - 2 AR 29/15; KG Berlin JurBüro 2013, 362; OLG Düsseldorf JurBüro 2009, 532; OLG Celle NStZ 2007, 342; OLG Hamm NStZ-RR 1997, 188; Burhoff, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014, § 51 Rn. 32 mwN; aA OLG Köln StraFo 2006, 258). Da der Antragsteller die verwendete Sprache offensichtlich gut beherrscht, lag eine zusätzliche Schwierigkeit in der Kommunikation mit dem Mandanten gerade nicht vor; diese dürfte im Gegenteil sogar erleichtert worden sein. Es wäre letztlich allein Sache des Gesetzgebers, durch eine entsprechende Regelung im RVG oder JVEG in diesen Fällen eine Vergütung zu gewährleisten.“

Im vorliegenden Fall wird weder geltend gemacht noch ist ansonsten ersichtlich, dass die Verwendung der englischen Sprache beim Antragsteller zu einem zeitlichen oder arbeitsmäßigen Mehraufwand geführt hätte.“

[Quelle: http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22443]



Antrag auf richterliche Festsetzung nach § 4 JVEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Strafsache wurde ich am [...] als Urkundenübersetzer beauftragt, die Anklageschrift vom [...] möglichst bald in die [...] Sprache zu übersetzen. Der Auftrag wurde von mir am [...] erfüllt. Meine Rechnung vom selben Tag nach § 11 Abs. 1 JVEG (nach seit 01.08.2013 gültigen Fassung) mit folgenden Daten lautete:

310 Zeilen á Euro 1,85 (§ 11 Abs. 1 JVEG)	= Euro 573,50
Besondere Aufwendungen (§ 12 Satz 1, 2 i.V.m. § 7 Abs. 2)	= Euro 0,00
Zwischensumme	= Euro 573,50
19 % MwSt.	= Euro 108,97
Summe	= Euro 682,47
Porto	= Euro 1,45
Rechnungsbetrag	= Euro 683,92

Als Begründung für den Zeilensatz von 1,85 Euro führte ich auf meiner Rechnung aus, dass die Übersetzung „insbesondere“ wegen häufiger Verwendung von Fachausdrücken im Sinne des § 11 JVEG besonders erschwert war. Die im Auftrag enthaltene Bitte um eine möglichst baldige Erledigung, welche auf eine besondere Eilbedürftigkeit hindeutet, habe ich dabei nicht als Tatbestandsmerkmal der besonderen Erschwernis im Sinne von § 11 Abs. 1 JVEG berücksichtigt. Nach dem Willen des Gesetzgebers wäre auch das erhöhte Zeilenhonorar von 2,05 Euro durchaus gerechtfertigt gewesen.

Die Anweisungsbeamtin Ihres Hauses teilte mir in ihrem Schreiben vom [...] mit, das von mir in Rechnung gestellte erhöhte Honorar i.H.v. 1,85 könne nicht vergütet werden, da eine besondere Eilbedürftigkeit nicht vorgelegen habe und bei der Übersetzung der Anklageschrift keine häufige Verwendung von Fachausdrücken ersichtlich sei. Sie erachtete, ein Honorar von 1,75 Euro je angefangene 55 Anschläge für angemessen, kürzte meinen Rechnungsbetrag auf 647,03 Euro und wies diesen Betrag an.

Der Wortlaut des § 11 Abs. 1 lautet:

„Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,55 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,75 Euro

für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,85 Euro und das erhöhte Honorar 2,05 Euro. (...)“

Die bis 01.08.2013 geltende Regelung des Honorars für Übersetzer, die ein Zeilenhonorar in drei Stufen vorsah (1,25 Euro/1,85 Euro und 4,00 Euro) wurde durch ein System mit einem „Grundhonorar“ und einem „erhöhten Honorar“ sowie einem „Erschwernis-Grundhonorar“ und einem „Erschwernis-erhöhten Honorar“ ersetzt worden. Die Stufe 3 mit einem Zeilenhonorar von 4 Euro für außergewöhnlich schwierige Texte ist entfallen. Die vorgenannten neuen Honorarstufen lassen sich tabellarisch wie folgt darstellen: (s. Tabelle auf der nächsten Seite)“

Die für Aufträge des Gerichts und der Staatsanwaltschaft bislang gebräuchlichste Form eines zu übersetzenden Textes ist die Schriftform auf Papier. Sie löst stets das Zeilenhonorar von 1,75 Euro oder 2,05 Euro aus (Meyer/Höfer JVEG 26. Auflage, Seite 187, Rn. 3).

Immer, wenn das Dokument nicht editierbar, d.h. nicht

BERUFLICHE INFORMATION

elektronisch bearbeitbar ist, ist vom erhöhten Honorar auszugehen. Handelt es sich um einen Text, in dem häufig Fachausdrücke verwendet werden, müssen die Fachausdrücke angemessen in die andere Sprache übertragen werden. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber ausdrücklich nicht danach, ob es sich um eine Anklageschrift oder einen Strafbefehl (juristische Fachausdrücke/Rechtssprache) handelt oder ob es sich um ein medizinischen Gutachten (medizinische Fachausdrücke) oder ein technisches Gutachten, z.B. von einem KFZ-Sachverständigen (technische Fachausdrücke) handelt. Der Gesetzgeber unterscheidet ausschließlich danach, ob Fachausdrücke verwendet werden oder nicht.

Eine Anklageschrift - wie auch im vorliegenden Fall - enthält naturgemäß häufige juristische und sonstige Fachausdrücke. Im vorliegenden Fall z.B.: spezifischer Gefahrezusammenhang, selbstschädigendes Verhalten rechtswidrigen Angriff, körperliche Einwirkung, Streitgeschehen, Kausalität des Geschehens, Kausalität der Körperverletzungshandlung und dem Versterben, Schädel-Hirn-Trauma, Körperverletzungshandlung und der Todesfolge, ‚Schwurgericht, Sachverhalt, Angeschuldigte, ohne rechtfertigenden Grund, Aufprall, Verletzungshandlung, körperlich misshandelt, Tod der verletzten Person verursacht, Körperverletzung mit Todesfolge, Obduktionsbericht, Neuropathologisches Gutachten, Bundeszentralregister, Hintergrund des Tatgeschehens, Auseinandersetzung, PM, POK, KOM, PKA, Bundeszentralregister, Führungs- und Lagezentrum, Anzeigenerstattung, Privatklageweg, bestreiten, Einlassung des Angeschuldigten, polizeilichen Ermittlungen, rechtliche Würdigung, Ankla-

gesatz, körperliche Symptome, minderschwere Fall, Akteneinsicht, Akteneinsichtsgesuch, Rechtliche Würdigung.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Beschluss des OLG Stuttgart vom 31.10.2014, Az.: 4 Ws 432/14, und zitiere daraus:

„Eine besondere Erschwernis der Übersetzung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG kann sich im Einzelfall allein oder unter Berücksichtigung sonstiger Erschwernisse aus der Verwendung juristischer Fachbegriffe in einer Anklageschrift ergeben, die im Hinblick auf ihre Funktion als verfahrenseinleitendes Schriftstück und die Gewährleistung rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a EMRK) hohe qualitative Anforderungen an die Übersetzung stellt.“ (...) Die Verwendung der juristischen Fachsprache beeinflusst die Schwierigkeit der Übersetzungsleistung. Ob die Verwendung juristischer Fachausdrücke, die sowohl in der deutschen Sprache als auch in der Zielsprache häufig vorkommen und einem durchschnittlich erfahrenen Übersetzer geläufig sind, für sich allein die Annahme einer besonderen Erschwernis rechtfertigt (verneinend KG, Beschlüsse vom 14. Januar 2009 – 1 Ws 359/08, juris Rn. 2; vom 12. Juni 2009 – 1 Ws 56/09, juris; vgl. auch OLG München, Beschluss vom 16. März 2011 – 4 Ws 3/11 (K), juris Rn. 14; Giers in Gesamtes Kostenrecht, 2014, § 11 RVEG Rn. 8; bejahend Bund, JurBüro 2006, 402, 409; Hartmann, Kostengesetze, 44. Aufl., § 11 JVEG Rn. 8; Meyer/Höfer/ Bach/ Oberlack, JVEG, 26. Aufl., § 11 Rn. 4 unter a), kann hier offen bleiben. Immerhin informiert aber die Anklageschrift den Angeschuldigten nicht nur über den ihm zur Last gelegten Lebenssach-

Die neuen Honorarstufen:

	Normal (Das bedeutet: Ohne Fachausdrücke, nicht eilig, problemlos zu lesen)	Besonders erschwert <ul style="list-style-type: none"> • häufige Verwendung von Fachausdrücken • schwere Lesbarkeit • besondere Eilbedürftigkeit • in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache, oder anderes.
Grundhonorar (elektronisch zur Verfügung gestellte editierbare Texte). D.h. Dateien wie txt, doc, xls u.a.	1,55 Euro (bisher 1,25 Euro)	1,85 Euro (bisher 1,85 oder 4,00 Euro)
Erhöhtes Honorar (nicht elektronisch zur Verfügung gestellt). D.h. jpg- oder pdf-Datei (Scan), Papiervorlage im Briefumschlag u.a.	1,75 Euro (bisher 1,25 Euro)	2,05 Euro (bisher 1,85 oder 4,00 Euro)

BERUFLICHE INFORMATION

verhalt, sondern auch über die anzuwendenden Strafvorschriften und deren gesetzliche Merkmale (vgl. § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO); ihr und ihrer Übersetzung kommt im Hinblick auf die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs besondere Bedeutung zu (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a EMRK). Aus dieser Bedeutung als verfahrenseinleitendem Schriftstück resultieren hohe qualitative Anforderungen an die Übersetzungsleistung. Gerade bei rechtlichen Fachbegriffen kann eine besondere Schwierigkeit darin bestehen, dass sie keine direkte Entsprechung in der Zielsprache haben, weil die Rechtsordnung in den Staaten, in dem die Zielsprache verbreitet ist, bestimmte Rechtsinstitute nicht kennt (vgl. Binz in Binz/ Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl., § 11 Rn. 19). Da die in der Rechtsordnung der Zielsprache existierenden Straftatbestände häufig nicht mit den deutschen Straftatbeständen übereinstimmen und mit ihnen nur entfernt vergleichbar sind, muss die Übersetzung des Anklagesatzes gerade in diesem Bereich mit besonderer Sorgfalt angefertigt werden. Ebenso beinhaltet die bei der Zustellung der Anklageschrift gemäß § 201 StPO zu erteilende Belehrung juristische Fachbegriffe, die erhöhte Anforderungen - vor allem im Hinblick auf terminologische Recherchen - an die Übersetzung erfordern kann.“

Zur weiteren Veranschaulichung erlaube ich mir – mit freundlicher Genehmigung des C.H.Beck-Verlages aus der NJW 51/2004, S. LXII ff. - folgenden Artikel zu zitieren:

„Für die Überlegung, ob ein Text für Übersetzer wohl schwer zu verstehen ist, möchte ich den Justizangehörigen eine selbstkritische Betrachtung aus ihren eigenen Reihen zu bedenken geben: „Juristen verwenden eine spezifische Sprache, das so genannte ‚Juristen-Deutsch‘. Ihnen selbst ist das schon nach kurzer Zeit gar nicht mehr richtig bewusst. In dieser Fachsprache gibt es sehr viele Ausdrücke, die ihnen quasi als tägliches Brot völlig geläufig sind und als unmissverständlich erscheinen, die aber von „juristischen Laien“ ... häufig nicht richtig oder einfach anders verstanden werden. ... Es handelt sich um im allgemeinen Sprachgebrauch geläufige Formulierungen, die jedoch durch eine juristische Definition mit einer spezifischen Bedeutung belegt sind. ... Zu diesen auch im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Formulierungen kommt noch eine Vielzahl von echten Fachausdrücken hinzu, die oft gedankenlos, d.h. ohne sie näher zu erklären, benutzt werden.“ (Römermann/Paulus, Schlüsselqualifi-

kationen für Jurastudium, Examen und Beruf, München 2003, Seite 317). Selbstverständlich bieten Gerichtsübersetzer ihre Dienste nicht auf dem Niveau eines juristischen Laien an, denn die Beherrschung des gängigen Gerichtsvokabulars ist von ihnen zu erwarten. Allerdings bewältigen sie damit u. E. bereits eine „erhebliche Erschwernis“ im Sinne des JVEG, denn im Gesetz ist allgemein davon die Rede, dass vorkommende Fachausdrücke (juristische nicht ausgeschlossen) die höhere Vergütung rechtfertigen. Zu den „preislich relevanten“ Fachausdrücken gehören dabei u. E. nicht nur Begriffe wie Postulationsfähigkeit, Leistungskondition, culpa in contrahendo, Fahrnis, Vollstreckungsabwehrklage, sondern im Lichte des obigen Zitats auch Ausdrücke wie Beschwer, Notfrist, Einlassung, abdingbar, anheimstellen, dahinstehen lassen, anderweitig, abschließend regeln, abhelfen, bewirken, hilfsweise, unbeschadet, verhältnismäßig, vertretbar. Zudem ist nach der bisherigen Kommentierung zum bisherigen Honorarrecht ein „erfahrener Übersetzer mit durchschnittlichen Kenntnissen der Fremdsprache“ als Maßstab heranzuziehen (Meyer-Höver-Bach, ZuSEG, Rz. 13 zu § 17). Aber nicht einmal mit sehr guten – geschweige denn mit durchschnittlichen – Sprachkenntnissen kann man die Rechtssprache ohne Weiteres verstehen. Würde man vom reinen Wortlaut her vermuten, dass „Teileigentum“ nicht mit Bruchteileigentum bzw. Miteigentum gleichzusetzen ist, sondern dass es sich um „Wohnungseigentum“ an Geschäftsräumen handelt? Dass „Verbrauchsgüterkauf“ nicht etwa ein Geschäft über Verbrauchs- im Gegensatz zu Investitionsgütern ist, sondern ein Kaufgeschäft, an dem ein „Verbraucher“ beteiligt ist? Dass „Tatrichter“ nicht einfach der mit einer Straftat befasste Richter ist, sondern der Richter der unteren Instanz, der die „Tat“ sachen geprüft hat? Für das zweite Element, nämlich die Beurteilung, ob die Übertragung in die andere Rechtssprache erschwert ist, benötigt man sowohl Kenntnisse der jeweiligen Fremdsprache und der zugehörigen Rechtsordnung als auch Know-how in der Sprachmittlung, was man bei Justizangehörigen gemeinhin alles nicht voraussetzen kann und wofür der Übersetzer ja gerade als Spezialist herangezogen wird. Beim Übertragen von einer Rechtssprache in die andere muss man die beiden zu Grunde liegenden Rechtsordnungen kennen, weil der Sprecher und der Angesprochene einen Begriff jeweils vor dem Hintergrund der eigenen Rechtsordnung verstehen. Ob es dabei aufgrund von rechtlichen Unterschieden zu Missverständnissen kommen könnte, muss der Übersetzer im Wege der Rechtsvergleichung vorweg beurteilen und ggf. mit sprachlichen Mitteln verhindern“.

BERUFLICHE INFORMATION

Man kann nicht einen Übersetzer, dem die Übertragung eines Fachtextes aufgrund seines speziellen Fachwissens leichter fällt als anderen Übersetzern, die über dieses Fachwissen nicht verfügen, deswegen geringer vergüten; denn das würde bedeuten, das größere Fachwissen geringer zu honorieren. Der Vergütungssatz i.H.v. 1,85 Euro bzw. 2,05 Euro ist gerechtfertigt, wenn ein zu übersetzendes Schriftstück fachbezogene (juristische) Texte, bspw. Fachausdrücke wie „Rechtsstreit, Forderung, Versäumnisurteil, Einspruch, Zustellung, Fristverlängerung, Anwaltszwang, Einreden, Einwendungen, Beweisangebote, Beweiseinreden“ oder wie „Antragseingang, Basiszinsatz, Gegenstandswert, Prozessgebühr, Verhandlungsgebühr, vorsteuerabzugsberechtig“ enthält. (Meyer/Höfer JVEG 26. Auflage, Seite 188, Rn. 4).

In diesem Kontext nehme ich Bezug auf folgenden Kostenentscheidungen, die bereits vor dem 01.08.2013 zu diesem Sachverhalt ergangen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das in diesen Entscheidungen erwähnte Zeilenhonorar von 1,85 Euro nunmehr nach der derzeit gültigen Fassung von JVEG dem „Erschwerungs-erhöhten Honorar“ von 2,05 Euro gleichzusetzen ist.

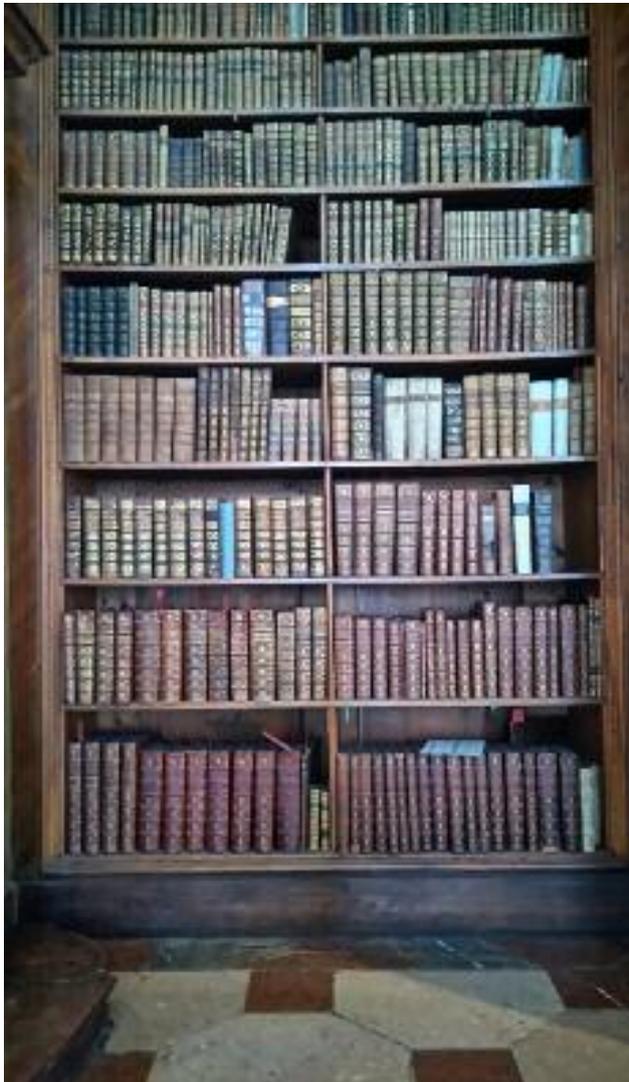
1. OLG München 11 W 2738/04 v 31.03.2005 - 4 O 6769/01 LG München II:

„(...) Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine erhebliche Erschwerung insbesondere dann gegeben, wenn in dem zu übersetzenden Text Fachausdrücke verwendet werden. Dies war bei der Übersetzung wegen der Auslandszustellung der Fall. Es waren zahlreiche Ausdrücke aus dem juristischen Sprachgebrauch, deren richtige Übersetzung ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet ist (OLG Bamberg JurBüro 1973, 754), zu übersetzen. Die Auslegung der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG ergibt, dass eine Erhöhung des Honorarsatzes sicher nicht bereits dann gewollt ist, wenn nur ganz wenige Fachbegriffe zu übersetzen sind. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Verwendung von Fachausdrücken zu einer Erschwerung der Übersetzung insgesamt führt. Davon kann in der Regel denn ausgegangen werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein Text nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke enthält. In diesem Fall handelt es sich nicht nur um eine normal „mühevoll“ Übersetzung, die vom Mindestsatz abgedeckt wird (Hartmann, Kostengesetze, 34. Auflage, § 11 JVEG Rdnm. 6 und 7). Entgegen

der vom Oberlandesgericht Koblenz (MDR 1975, 63) vertretenen Auffassung kommt es bei juristischen Fachausdrücken nicht darauf an, ob diese im gerichtlichen Verfahren häufiger vorkommen (Bamberg JurBüro 1973, 354; Meyer/Höfer/Bach, JVEG, 23. Auflage, § 11 Rdnr. 11.4 b). Das JVEG regelt zwar das Honorar für Übersetzungen, die für den Justizbereich bestimmt sind; hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass jede vom Gericht in Auftrag gegebene Übersetzung auch juristische Fachausdrücke enthalten muss. Es kann sich vielmehr um Schreiben jeglicher Art handeln.“

2. OLG München 11 W 2931/04 v. 30.12.2004 - 54 O 3465/03 LG Landshut:

„Der Senat teilt die Auffassung des Erstgerichts, dass die hier in Frage stehende Übersetzung eines Versäumnisurteils und eines Kostenfestsetzungsbeschlusses im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG erheblich erschwert war und dass damit die Zubilligung eines Honorars von 1,85 Euro für je 55 Anschläge gerechtfertigt ist. Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine erhebliche Erschwerung insbesondere dann gegeben, wenn in dem zu übersetzenden Text Fachausdrücke verwendet werden. Dies war bei dem übersetzten Versäumnisurteil und dem Kostenfestsetzungsbeschluss zweifelsfrei der Fall. Gerichtliche Urteile, Ladungen und sonstige Verfügungen enthalten in der Regel zahlreiche Ausdrücke aus dem juristischen Sprachgebrauch, deren richtige Übersetzung ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet ist (OLG Bamberg JurBüro 1973, 354). Die gebotene Auslegung der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG ergibt, dass eine Erhöhung des Honorarsatzes sicher nicht bereits dann gewollt ist, wenn nur ganz wenige Fachbegriffe zu übersetzen sind. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Verwendung von Fachausdrücken zu einer Erschwerung der Übersetzung führt. Davon kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn ein Text nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke enthält. In diesem Fall handelt es sich nicht mehr um eine normal „mühevoll“ Übersetzung, die vom Mindestsatz abgedeckt wird (Hartmann, Kostengesetze, 34. Auflage, § 11 JVEG Rdnm. 8 und 7). Entgegen der vom Beschwerdeführer und vom Oberlandesgericht Koblenz (MDR 1975, 63) vertretenen Auffassung kommt es bei juristischen Fachausdrücken nicht darauf an, ob diese im gerichtlichen Verfahren häufiger vorkommen (Meyer/Höfer/Bach, Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, 20. Auflage, § 17 Rzn. 12). Das Justizvergü-



tungs- und- Entschädigungsgesetz regelt zwar das Honorar für Übersetzungen, die für den Justizbereich bestimmt sind. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass jede vom Gericht in Auftrag gegebene Übersetzung auch juristische Fachausdrücke enthalten muss. Es kann sich dabei vielmehr um Schreiben jeglicher Art handeln. Im vorliegenden Fall enthalten die zu übersetzenden Schriftstücke nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke. Neben dem Versäumnisurteil war auch die beizufügende Rechtsmittelbelehrung in die italienische Sprache zu übertragen. Das Urteil und die Belehrung enthalten beispielsweise Fachausdrücke wie »Rechtsstreit, Forderung, Versäumnisurteil, Einspruch, Zustellung, Fristverlängerung, Anwaltszwang, prozessrechtlich unwirksam, Angriffs-

und Verteidigungsmittel, Einreden, Einwendungen, Beweisangebote, Beweiseinrede«. Die Aufzählung lässt sich mit den im Kostenfestsetzungsantrag und im Kostenfestsetzungsbeschluss verwendeten Fachbegriffen fortsetzen, wie Antragseingang, Basiszinssatz, Gegenstandswert, Prozessgebühr, Verhandlungsgebühr, vor-steuerabzugsberechtigt“.

3. Beschluss der 5. Strafkammer des Landgerichts München I v. 07. 12. 2006 - 5 AR 16/06 234 Js 222743/05:

„Der Antrag ist zulässig. Dem Antragsteller sind pro Einheit 1 ,85 Euro (netto) zuzusprechen, so dass sich sein Honorar insgesamt incl. MwSt. auf 145,46 Euro bemisst, wie beantragt.

Die Strafkammer folgt hierbei der Rechtsprechung des OLG München. Danach spreche schon der Wortlaut des Gesetzes, der beispielhaft u. a. die Verwendung von Fachausdrücken für eine erhebliche Erschwerung der Übersetzung nenne, für einen erhöhten Zeilen-Honoraransatz. Die richtige Übersetzung von Ausdrücken aus dem juristischen Sprachgebrauch sei ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet. Der Einwand, Übersetzungen aus dem juristischen Sprachgebrauch immer erschwert, gehe fehl, weil nicht jede in Auftrag gegebene Übersetzung Fachausdrücke enthalten müsse. Wenn jedenfalls nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke zu übersetzen seien, sei von einer Erschwerung der Übersetzung auszugehen (vgl. OLG München, 11 W 2738/04)“.

4. OLG München, Beschluss v. 11.07.05 -11 W 1164/05:

„(...) Die hier übersetzte Verfügung des Landgerichts vom 2.9.04, mit der das schriftliche Vorverfahren angeordnet und die nach §§ (...) erforderliche Belehrung erteilt wurde, enthält eine große Anzahl von juristischen Fachausdrücken. Davon ist auch das Landgericht ausgegangen, hat jedoch eine erheblich erschwerte Übersetzung mit der Begründung verneint, von einem für die Gerichte tätigen Übersetzer könne erwartet werden, dass er Zugang zu den entsprechenden Fachwörterbüchern oder Kenntnis von den bei jeder formularmäßigen Ladungsverfügung verwendeten juristischen Begriffen habe. Entgegen dieser Auffassung kommt es bei juristischen Fachausdrücken aber nicht darauf an, ob diese in gerichtlichen Verfahren häufiger vorkommen (...) Ebenso wenig kommt es darauf

BERUFLICHE INFORMATION

an, ob der Übersetzer häufig für Gerichte tätig und deshalb insbesondere mit den in formularmäßigen Ladungsverfügungen verwendeten juristischen Begriffen vertraut ist. Denn entscheidend für die Bemessung des Vergütungssatzes ist nicht, ob die Übersetzung für den Übersetzer subjektiv erheblich erschwert ist. Vielmehr ist objektiv auf die Kenntnis eines durchschnittlich erfahrenen Übersetzers abzustellen (...). Die Beschwerdeführerin weist zutreffend darauf hin, dass andernfalls der häufig für Gerichte tätige und mit der juristischen Fachsprache vertraute Übersetzer gegenüber einem Übersetzer, der nur gelegentlich im Auftrag des Gerichts tätig wird, benachteiligt würde“.

5. OLG Nürnberg, Beschluss v. 29.3.2005 – 12 W 90/05:

„ (...) Nicht bei jedem Fachtext ist die Übersetzung als erheblich erschwert anzusehen, es kommt vielmehr auf den Grad der Kompliziertheit dieses Textes an. Werden dabei wiederholt Fachbegriffe verwendet, so spricht dies für eine erhebliche Erschwernis (...) Handelt sich bei gerichtlichen Formulare bzw. Formulierungen um Fachtexte mit etlichen Fachbegriffen, die sich in Bezug auf die Schwierigkeit der Übersetzung von normalen Texten des täglichen Lebens deutlich nach oben abheben, so ist für sie ein Zeilenhonorar von 1,85 Euro anzusetzen (...). Die Frage, ob die Übersetzung „erheblich erschwert“ (vgl. 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG) ist, ist aufgrund einer Bewertung des Schriftstückes in seiner Gesamtheit zu beantworten. Sind mehrere Schriftstücke zu übersetzen, ist dies für jedes einzelne Schriftstück zu beurteilen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den zu übersetzenden Schriftstücken um fachbezogene (juristische) Texte. Dies gilt zunächst für die zu übersetzende Klageschrift, erst recht aber für die gerichtlichen Verfügungen, die im wesentlichen Formulartexte enthalten. Nicht bei jedem Fachtext ist – insoweit ist der Auffassung des Bezirksrevisors zuzustimmen – die Übersetzung als erheblich erschwert anzusehen. Es kommt vielmehr auf den Grad der Kompliziertheit dieses Textes an. Werden dabei wiederholt Fachbegriffe verwendet, so spricht dies, wie der Nebensatz in § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG („insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken“) deutlich macht, für eine erhebliche Erschwernis. Dabei teilt der Senat die Meinung des Erstrichters, dass aus der unveränderten Fassung dieses Nebensatzes (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 ZSEG einerseits und § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG andererseits) geschlossen werden muss, dass der Gesetzgeber

die dort genannten Kriterien für die Annahme einer erheblichen Erschwernis genügen lassen wollte. Bei der Klageschrift, um die es hier geht, wird ein vergleichsweise komplizierter Sachverhalt vorgetragen, wobei mehrfach Fachbegriffe verwendet werden. Damit ist nach Auffassung des Senats die Annahme einer erheblichen Erschwernis gerechtfertigt (...).

Gleiches gilt für die Übersetzung der übrigen Texte. Zwar ist auch ihre Übersetzung nicht zwangsläufig deshalb als erheblich erschwert einzuschätzen, weil es sich um gerichtliche Formulare bzw. Formulierungen handelt. Sie können vor allem – wie der Bezirksrevisor zu Recht ausführt – dann als weniger schwierig klassifiziert werden, wenn an einen Übersetzer in kürzeren Zeitabständen gleichartige, also Texte mit unwesentlichen Abweichungen, zur Übersetzung gegeben werden. Grundsätzlich gilt aber auch hier: Es handelt sich um Fachtexte mit etlichen Fachbegriffen, die sich in Bezug auf die Schwierigkeit der Übersetzung von normalen Texten des täglichen Lebens deutlich nach oben abheben; d.h. dass für sie ebenfalls ein Zeilenhonorar von 1,85 Euro anzusetzen ist (...).“

6. Beschluss der 5. Strafkammer des Landgerichts München 1 v. 07. 12. 2006 - 5 AR 16/06 234 Js 222743/05.

„ (...) Der Antrag ist zulässig. Dem Antragsteller sind pro Einheit 1,85 Euro (netto) zuzusprechen, so dass sich sein Honorar insgesamt incl. MWSt. auf 145,46 Euro bemisst, wie beantragt. (...) Die Strafkammer folgt hierbei der Rechtsprechung des OLG München. Danach spreche schon der Wortlaut des Gesetzes, der beispielhaft u.a. die Verwendung von Fachausdrücken für eine erhebliche Erschwernung der Übersetzung nenne, für einen erhöhten Zeilen-Honoraransatz. Die richtige Übersetzung von Ausdrücken aus dem juristischen Sprachgebrauch sei ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet. Der Einwand, Übersetzungen aus dem juristischen Sprachgebrauch immer erschwert, gehe fehl, weil nicht jede in Auftrag gegebene Übersetzung Fachausdrücke enthalten müsse. Wenn jedenfalls nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke zu übersetzen seien, sei von einer Erschwernung der Übersetzung auszugehen (vgl. OLG München, 11 W 2738/04)“. (...) Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Es mussten 3 Paragraphen des StGB übersetzt werden. Hinzu kommt, dass es vorliegend um die Übersetzung eines Rechtshilfeersu-



chens geht, so dass auf erhöhter Sorgfaltsanforderungen im Hinblick auf Förmlichkeiten des Rechtshilfeverkehrs sowie aufgrund von juristischen Belehrungen und Feststellungen deutlich höhere Anforderungen an den Übersetzer gestellt werden. Denn seine Übersetzung werde vielfach unmittelbare Grundlage für Sachverhaltsdarstellungen und darauf gestützte rechtliche Entscheidungen sein, die nicht nochmals im Prozess überprüft würden, so dass auch aus diesem Grunde ein erhöhtes Honorar gem. § 11 Abs. 1 S. 2 JVEG gerechtfertigt sei (vgl. OLG München, 2 Ws 432/05). Nach alledem war dem Antragsteller das Übersetzerhonorar wie beantragt zuzusprechen“.

Aus dem Gesetzeswortlaut „insbesondere“ ergibt sich ferner, dass die vorstehend angeführten Beispiele für die besondere Erschwernis einer Übersetzung nicht erschöpfend sind. Wenn sich der Übersetzer z.B. an ein bestimmtes Layout halten soll, was gerade bei Strafbefehlen, Anklageschriften, Belehrungsformblättern u.ä. unerlässlich ist,

begründet dies für sich allein die Annahme eines „Erschwernis-erhöhten Honorars“.

7. OLG Koblenz, Beschl. v. 21.02.2007 - 14 W 116/07-:

„ (...) Sind deutschsprachige Formulare ihrem Layout entsprechend in eine Fremdsprache zu übertragen, kann die besondere graphische Gestaltung eine Erhöhung des Übersetzerhonorars rechtfertigen. Es muss sich nicht (...)“

8. Amtsgericht Nürnberg, Beschl. v. 23.03.10-21 C 4908/09:

„ (...) Da die besondere .Erschwernis im Sinne von § 11 Abs. 1 JVEG auch darin bestehen kann, dass die zu übersetzenden Vorgaben ihrem Layout entsprechend übertragen werden (s. OLG Koblenz vom 21.02.2007, Az. 14 W 116/07), erscheint der vorliegende erhöhte Stundensatz gerechtfertigt (...)“.

Bei meinem Begehren auf richterliche Festsetzung geht es mir nicht um den relativ geringen Kürzungsbetrag von 36,89 Euro, sondern um die grundsätzliche Bedeutung einer richterlichen Entscheidung darüber, ob auch für eine von Juristen besetzte Kammer in der Anklageschrift keine Verwendung von häufigen Fachausdrücken ersichtlich ist.

Daher stelle ich

Antrag auf gerichtliche Festsetzung nach § 4 JVEG

und beantrage aus vorgenannten Gründen, den von mir angesetzten Zeilensatz von 1,85 Euro richterlich festzusetzen und die Gerichtskasse anzuweisen, das von mir in Rechnung gestellte Übersetzungshonorar ohne Abzug zur Auszahlung zu bringen.

Bei eventuellen Stellungnahmen der Anweisungsbeamtin bzw. des Bezirksrevisors gegen meinen Antrag bitte ich, mir diese zukommen zu lassen und Möglichkeit zu weitergehenden Ausführungen zu ermöglichen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage bitte ich ferner, gemäß § 4 Abs. 3 JVEG Beschwerde gegen den Beschluss zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen

Leitlinien in Bezug auf Überbeglaubigungen und Apostillierungen von Übersetzungen

1 ■ Bei Übersetzungen öffentlicher Urkunden handelt es sich – im Gegensatz zur „Ursprungsurkunde“ – nicht um öffentliche Urkunden. Übersetzungen sind daher als solche (auch dann, wenn sie von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer stammen) einer Überbeglaubigung bzw. Apostillierung nicht zugänglich.

2 ■ Ist die Unterschrift des Übersetzers von einem Notar öffentlich beglaubigt, so ist der Beglaubigungsvermerk eine der Überbeglaubigung bzw. Apostillierung zugängliche öffentliche Urkunde. In diesem Fall ist für die Überbeglaubigung (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGGVG) bzw. für die Erteilung einer Apostille (vgl. § 1 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Art. 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 8. Februar 1966) grundsätzlich der Präsident des für den jeweiligen Bezirk zuständigen Landgerichts zuständig.

3 ■ Entgegen der in unserem Schreiben an die Oberlandesgerichte vom April 2011 geäußerten Rechtauffassung dürften regelmäßig weder die Präsidenten der Landgerichte noch die von diesen beauftragten Beschäftigten befugt sein, die Übersetzerunterschrift amtlich zu beglaubigen. Nach § 1 Nr. 3 der „Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung“ vom 11. August 2005 (GBl. S. 613) kommt eine Befugnis der Landgerichte zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG nämlich nur dann in Betracht, wenn die amtliche Beglaubigung für

ein Verfahren benötigt wird, das zu ihrem Aufgabenbereich gehört, oder wenn die amtliche Beglaubigung das Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis eines ihrer Bediensteten betrifft. Beides dürfte bei Übersetzungen, die für das Ausland bestimmt sind, regelmäßig nicht der Fall sein.

4 ■ Wird bei einem Landgericht eine Bestätigung des Inhalts beantragt, dass es sich bei der Person, die aus der vorgelegten Übersetzung als Übersetzer hervorgeht, um einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer handelt, kann diese Bestätigung von der zuständigen Geschäftsstelle des Landgerichts erteilt und sodann – als öffentliche Urkunde – vom jeweiligen Landgerichtspräsidenten überbeglaubigt bzw. mit einer Apostille versehen werden. Die Bestätigung sollte dabei so gefasst sein, dass nicht der unzutreffende Eindruck entsteht, die Bestätigung beziehe sich auch auf die Echtheit der Unterschrift.

Für die Bestätigung wird nach Nr. 800 der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung eine Gebühr von 10,- Euro erhoben werden.

5 ■ Wird bei einem Landgericht beantragt, die Übersetzung einer Urkunde überzubeglaubigen oder mit einer Apostille zu versehen, ohne dass die Unterschrift des Übersetzers bereits öffentlich beglaubigt wurde, so soll der Antragsteiler auf die in den Ziffern 2 und 4 dargestellten Möglichkeiten hingewiesen werden.



+ + + Kurznachrichten + + + Kurznachrichten + + +

■ 1. Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Gebärdensprachdolmetscherinnen

Mit Erlass vom 01.02.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen angeordnet, dass Gebärdensprachdolmetscherinnen den pflegerischen und betreuenden und damit eng verbundenen Berufen zuzuordnen sind (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe I UStG). In der Folge ist ihre Leistung umsatzsteuerfrei, sofern 25 Prozent und mehr der Einsätze („Fälle“) von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe teilweise oder ganz vergütet werden.

Wir halten diese Zuordnung für falsch.

Der Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland (BGN) e.V., der Mitglied im BFJ ist, hat sich mit einer entsprechenden Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen gewandt.

Der BGN weist darin u.a. auf folgendes hin:

- Gebärdensprachdolmetscherinnen sind weder pflegend noch betreuend tätig, sondern gehören in die Gruppe der informationsvermittelnden und sprachlichen Berufe.
- Das Europäische Parlament hat mit Entschließung vom 23.11.2016 [P8_TA-PROV(2016)0442] festgestellt, dass „professionelle Gebärdensprachdolmetscher im Hinblick auf Aufträge und Aufgaben Lautsprachdolmetschern gleichgestellt sind“.
- Eine Umsatzsteuerbefreiung auf dem Wege der Zuordnung zu pflegenden bzw. betreuenden Berufen unterläuft die Professionalisierung des Berufsstandes.
- Parteilichkeit (z.B. das bevorzugte Unterstützen einer der beiden Seiten, was einer betreuenden oder pflegerischen Tätigkeit gleichkommen würde) steht im Widerspruch zur Sprachmittlung.
- Gebärdensprachdolmetscherinnen dolmetschen nicht ausschließlich für hörgeschädigte Menschen.
- Es droht eine Wettbewerbsverzerrung und eine Beschneidung des Rechts der Kundinnen auf freie Wahl der Dolmetscherinnen, wenn manche von ihnen aufgrund der 25 %-Regelung umsatzsteuerbefreit und damit günstiger sind als die anderen.

- Dies alles ist in der Lage, den Berufsstand insgesamt zu schädigen und die Vertrauensbeziehung zu den Kundinnen zu beeinträchtigen.

Wir unterstützen diese Stellungnahme ausdrücklich.

Angemerkt sei, dass die einzelnen Finanzbehörden zum großen Teil noch immer nicht wissen, wie die für die Zuordnung notwendige Fallzählung in der Praxis durchgeführt werden soll.

■ 2. Internationaler Tag des Übersetzens

Mit ihrer Resolution vom 24.05.2017 (A/RES/71/288) hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer 82. Plenarsitzung beschlossen, den 30. September zum Internationalen Tag des Übersetzens zu erklären.

Dabei stellte sie u.a. fest, „dass professionelles Übersetzen, zu dem das Übersetzen an sich, das Dolmetschen und die Terminologearbeit zählen, als Übertragung literarischer oder wissenschaftlicher Werke, einschließlich fachlicher Natur, von einer Sprache in eine andere unerlässlich ist, um im internationalen öffentlichen Diskurs und in der zwischenmenschlichen Kommunikation Klarheit, ein positives Klima und Produktivität zu sichern“.

Bei der Formulierung „Internationaler Tag des Übersetzens“ handelt es sich um die offizielle Festlegung des Sprachendienstes der UNO (im Original lautet die Bezeichnung „International Translation Day“).

Der VVU folgt gemeinsam mit anderen Berufsverbänden dieser Regelung.

Im Gegensatz hierzu hat der Bundesvorstand des BDÜ beschlossen, die Formulierung „Weltübersetzertag“ zu benutzen, weil ihm die offizielle Bezeichnung der UNO etwas zu sperrig ist: Aus Gesichtspunkten des Verbandsmarketings sei der Begriff „Weltübersetzertag“ im Hinblick auf die breite Zielgruppe der nicht translativwissenschaftlich vorbelasteten Menschheit einprägsamer.

Wir empfinden diese und die vielfach aufgefundene Bezeichnung „Internationaler Übersetzertag“ aber nicht als akzeptabel,

BERUFLICHE INFORMATION

weil es sich zum einen nicht um den „International Translators' Day“ handelt und an diesem Tag erklärtermaßen die aktive Tätigkeit im Vordergrund stehen soll, und zum anderen diese beiden Bezeichnungen nicht geschlechtsneutral sind.

■ 3. Initiative des BDÜ zur Harmonisierung der Beeidigungsvorschriften in den Bundesländern

Der BDÜ strebt weiterhin eine bundesweite Harmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen an und hat hierzu am 06.02.2017 ein Positionspapier veröffentlicht (u.a. unter <http://bdue.de/positionspapiere/>). (Der VVU erfuhr von diesen Bestrebungen erstmals im September 2011.)

Der BDÜ problematisiert darin, dass in einigen Bundesländern, darunter in Baden-Württemberg, die allgemeine Beeidigung auch ohne Bestehen einer einschlägigen Prüfung verliehen würde: „In Baden-Württemberg wird die allgemeine Beeidigung für Sprachen, für die im Bundesland selbst keine staatliche Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung angeboten wird, auch ohne Nachweis einer Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung aufgrund der Vorlage von Bescheinigungen über Berufserfahrung erteilt, die beispielsweise von Polizeibehörden oder Justizbehörden ausgestellt wurden“. Das würde zu „Beeidigungstourismus“ führen.

Grundsätzlich steht der VVU einer „Harmonisierung“ offen gegenüber.

Tatsächlich wird in Baden-Württemberg aber nur allgemein beeidigt, wer eine staatliche Prüfung, eine staatlich anerkannte Prüfung oder die sog. Feststellungsprüfung (Feststellung der sprachlichen Eignung) beim Regierungspräsidium Karlsruhe bestanden hat. Die Voraussetzungen dieser Feststellung sind deutlich höher als die vom BDÜ in seinem Positionspapier vorgeschlagene Ausnahmeregelung für seltene Sprachen (vgl. § 14 ff. AGGVG; Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Durchführung der §§ 14 bis 15 b AGGVG vom 05.05.2010; Informationsblatt des Regierungspräsidiums Karlsruhe).

Sollte demgegenüber eine allgemeine Beeidigung durch ein Gericht ohne Nachweis des Bestehens einer dieser Prüfungen (z.B. nur nach Vorlage einer „Bescheinigung über Berufserfahrung“) erfolgen, so entspricht dies nicht den gesetzlichen Vorgaben.



BERUFLICHE INFORMATION

Ob der BDÜ aber nur diese fehlerhafte Gesetzesanwendung unterbinden möchte oder tatsächlich die §§ 14 ff. AGGVG ändern und die Feststellungsprüfung abschaffen möchte, wird aus dem Positionspapier bedauerlicherweise nicht klar. Ersteres dürfte sich einfach durch einen entsprechenden Hinweis des Ministeriums an die Landgerichte erledigen lassen...

■ 4. Pilotprojekt Videodolmetschen in den Justizvollzugsanstalten

Mitte Mai 2017 startete das Land Baden-Württemberg ein mehrmonatiges Pilotprojekt für die Nutzung von Videodolmetschen in 6 Justizvollzugsanstalten.

Auf unsere Nachfrage klärte uns das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg wie folgt weiter auf:

„Die sehr hohe Zahl an ausländischen Gefangenen, die über mangelnde Sprachkenntnisse verfügen, führt in den Justizvollzugsanstalten zu schwerwiegenden Verständigungsproblemen im täglichen Umgang mit den Gefangenen. Besonders problematisch sind Verständigungsprobleme in der kritischen Anfangsphase der Inhaftierung bei der Anamnese und der Einschätzung psychischer sowie vollzuglicher Risikofaktoren; äußerst kritisch sind Verständigungsprobleme natürlich im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Suizidprophylaxe und bei der Akut-Krisenintervention.

Die genannten Problemfälle sind in aller Regel nicht vorhersehbar und erfordern eine Lösung binnen kürzester Frist. Genau in diesen Fällen haben die Justizvollzugsanstalten seither eine ‚Versorgungslücke‘ beklagt, weil ein an sich erforderlicher Dolmetscher innerhalb der maximal möglichen Reaktionsfrist in der Regel nicht verfügbar war. Der in den Pilotversuch einbezogene Videodolmetscherdienst garantiert für die im Justizvollzug relevantesten Sprachen die Verfügbarkeit eines Dolmetschers binnen einer Frist von tagsüber 120 Sekunden bzw. nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen maximal 15 Minuten. Mit dem jetzt laufenden Pilotversuch soll erprobt werden, ob die aufgezeigte ‚Versorgungslücke‘ durch Videodolmetschen geschlossen werden kann.

Daher ist die Inanspruchnahme des Videodolmetscherdienstes nach unseren Vorgaben nur in sogenannten Eilfällen, d.h. bei unvorhersehbarem, äußerst kurzfristigem Dolmetscherbedarf zulässig. Die nach unseren Vorgaben zugelassenen Einsatzbereiche beschränken sich namentlich auf die vorgeschriebene Zugangs-Anamnese durch die einzelnen Fachdienste der Justizvoll-

zugsanstalten, die Akut-Krisenintervention, die medizinische Versorgung der Gefangenen sowie auf eventuelle Eilfälle im Rahmen vollzuglicher Entscheidungen.

Eine Inanspruchnahme des Videodolmetscherdienstes für Verteidigergespräche, Vernehmungen und Besuchsüberwachung ist nach unseren Vorgaben demgegenüber nicht zulässig.“

Die Inanspruchnahme der bisherigen Dolmetscherinnen, also auch unserer Mitglieder, sei insofern auch zukünftig unverzichtbar.

Durchgeführt wird das Projekt von der Fa. SAVD GmbH, mit welcher der BDÜ ein Rahmenabkommen für das Videodolmetschen im Klinikbereich abgeschlossen hat (s. unsere Mitteilungen 2015), eine Rahmenvereinbarung für das Community Interpreting vorbereitet (s. MDÜ 3/2017) und ein Projekt zum konsekutiven Verhandlungsdolmetschen in virtuellen Videokonferenzräumen testet (ebenda). Insofern scheint es nur eine Frage der Zeit zu sein, wann der BDÜ einen Vertrag für das Videodolmetschen im Justizbereich abschließen wird.

Eilmeldung: Nach einem Bericht der Heilbronner Stimme vom 23.08.2017 hat Justizminister Wolf die Einführung des Videodolmetschens für alle 17 Justizvollzugsanstalten und die dazugehörigen 19 Außenstellen bis zum Jahresende 2017 angekündigt. Hierzu wird es vorab eine europaweite Ausschreibung geben.

■ 5. Kostentragung bei Dolmetscher- und Übersetzerkosten vor dem Arbeitsgericht

In unseren Mitteilungen 2015 wiesen wir darauf hin, dass die Dolmetscher- und Übersetzerkosten beim Arbeitsgericht nur dann nicht erhoben werden, wenn ein Ausländer Partei ist und die Gegenseitigkeit verbürgt (oder wenn ein Staatenloser Partei) ist).

Die Verbürgung der Gegenseitigkeit liegt laut Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.02.1984 im Verhältnis zu folgenden Staaten vor (Drucksache des Bundestags 10/966):

Mit Italien, Indien und der Türkei hat die Bundesregierung Vereinbarungen über den gegenseitigen Verzicht auf Erhebung von Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer getroffen. Bei Portugal, Belgien und Luxemburg wird die Gegenseitigkeit auch ohne ausdrückliches Abkommen als verbürgt angesehen.

BERUFLICHE INFORMATION

Ausschlaggebend ist dabei die Staatsangehörigkeit der Partei, nicht die verwendete Sprache.

Wird für einen Staatsbürger anderer als der sechs genannten Staaten eine Dolmetscherin oder eine Übersetzerin herangezogen, werden die hierfür angefallenen Kosten den Parteien des arbeitsgerichtlichen Verfahrens als Gerichtskosten in Rechnung gestellt.

■ 6. Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

In seiner 240. Sitzung am 22.06.2017 hat der Bundestag das sog. EMöGG beschlossen.

Durch die Streichung der Worte „in der Verhandlung“ in § 186 Absatz 1 Satz 1 GVG erfolgt die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nun auch außerhalb einer Gerichtsverhandlung mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen (und zu bezahlen) ist.

Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kom-

munikationshilfen, die Grundsätze einer angemessenen Vergütung für deren Einsatz und welche Kommunikationshilfen hierfür geeignet sind, wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt werden.

Außerdem lässt das Gesetz die Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreterinnen und -vertreter mit Tonübertragung für Verfahren zu, an denen ein erhebliches Medieninteresse besteht, und ermöglicht die Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen oberster Gerichtshöfe des Bundes, sowie die ausdrückliche Zulassung von audio-visuellen Dokumentationen von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt nicht nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern auch für die Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit.

In unserer Stellungnahme an das Bundesjustizministerium (s. oben) haben wir darauf hingewiesen, dass das JVEG vor dem Hintergrund, dass nun eine Dolmetschleistung aufgezeichnet und einer weiteren Verwendung zugeführt werden kann, einer Ergänzung bedarf: Auf dem freien Markt werden für Aufzeichnungen Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt.

UNSER VERBAND

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!

■ Elena BECKER	RUS V, UKR V
■ Anton BERISHAJ	ALB VU, BOS VU, KRO VU MON VU, SER VU
■ Valdet BISLIMI	ALB VU, BOS VU KRO VU, SER VU
■ Mathos NTALU	KON VU, LIN VU
■ Danijela RENIC	ENG U*, FRA U*



Wir gratulieren unseren Jubilaren!

40 Jahre VVU Mitgliedschaft

Cahit AKSAN
Gerda BERNHARDT
Konrad BORST
Sibylle BUSCH
Domenico CICORELLA
Katica DILK
Ünsal HENNE-STURM
David LEHMANN
Gerd LENGA
Susanne ROKAWETZ
Arthur SIEBENSTICH



Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 5.10.2017

von 18:30 Uhr bis 21:30 Uhr, im Hotel/Restaurant Sautter,
Johannesstraße 28, 70176 Stuttgart

Ab 18.00 Uhr: Ankunft der Mitglieder und Registrierung

Tagesordnung

- TOP 1: Verabschiedung des Protokolls der letzten JMV
- TOP 2: Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- TOP 3: Bericht der Schatzmeisterin
- TOP 4: Kassenprüfbericht
- TOP 5: Diskussion und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Diskussion und Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin
- TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- TOP 8: Verschiedenes und Anregungen der Mitglieder

Wir freuen uns auf Sie in großer Zahl!

Der Vorsitzende des Vorstands
Evangelos Doumanidis



Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 20
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:
Christel Maier · Graphikdesign, Esslingen
christelmaier@web.de

Titelbild und weitere Fotos:
VVU-Vorstand

Herstellung Druck:
Copythek Esslingen